

## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**8 / 2023**

vom 29.09.2023

### Inhaltsübersicht

1. Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)  
Seite 504 ff
2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ vom 23. August 2023  
Seite 508 ff
3. Zweite Änderungsordnung der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz vom 28.08.2023  
Seite 511 ff
4. Ordnung für die Sprachprüfung im Biblisch-Hebräischen (Hebraicum) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. September 2023  
Seite 524 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 08/2023

5. Ordnung des Fachbereichs 02 – Erziehungswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studienprogramm „Train the Trainer“ vom 29.08.2023  
  
Seite 532 ff
6. Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19.09.2023  
  
Seite 551
7. Ordnung des Fachbereichs 04 Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft vom 22.09.2023  
  
Seite 552 ff
8. Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ vom 20.09.2023  
  
Seite 592 ff
9. Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik vom 1. Februar 2023  
  
Seite 603 ff
10. Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik vom 1. Februar 2023  
  
Seite 606 f
11. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28.09.2023  
  
Seite 608 ff
12. 4a. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
  
Seite 617 f

## **Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)**

Auf Grund des § 107 Abs. 2 Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30.11.2022 nachfolgende Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung) beschlossen. Diese wurde am 21.08.2023 von der Präsidentin des Studierendenparlaments ausgefertigt und hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Registrierung von studentischen Initiativen beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), sowie die Vergabe von Sach- und Geldleistungen an diese Initiativen durch das Plenum des AStA. Sie ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von Leistungen im Rahmen des Studentischen Hilfsfonds und an studentische Sportgruppen. Leistungen an im Studierendenparlament vertretenen Listen sind mit dem Anspruch auf Fraktionsgeld abgegolten. An zu Studierendenparlamentswahlen antretenden studentische Initiative werden keine Leistungen vergeben.

### **§ 2 Studentische Initiativen und Registrierung**

(1) Eine studentische Initiative muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen.

Hauptzweck einer studentischen Initiative muss die Verwirklichung eine der folgenden Aufgaben sein:

1. Die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz auf Grundlagen der verfassungsgemäßen Ordnung sowie das Eintreten für die Grund- und Menschenrechte der Studierenden,
2. die Wahrnehmung der kulturellen, fachlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange von Studierenden,
3. die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von FLINTA\* (Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans sowie agender) und Männern,
4. die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von FLINTA\* sowie von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
5. die Förderung der Integration internationaler Studierender,
6. die Förderung des Studierendensports,
7. die Förderung der internationalen Beziehungen zwischen Studierenden sowie
8. die Mitwirkung in den Organen der Studierendenschaft durch Teilnahme an Wahlen.

(2) Nicht registrierungsfähig sind studentische Initiativen, wenn

1. deren Aktivitäten hauptsächlich auf Personen gerichtet sind, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind,
2. die einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder\*innen dient,
3. die studentische Initiative oder die mit ihr assoziierte Organisationen sexistisch, queerfeindlich, rassistisch, ableistisch, klassistisch, antiziganistisch, antisemitisch, lookistisch, adultistisch, ethnozentristisch oder anderweitig diskriminierend

aufzutreten. Initiativen, die das Ziel der Missionierung verfolgen, sind ebenfalls nicht registrierungsfähig.

- (3) Jede studentische Initiative hat drei Mitglieder\*innen zu benennen, die Mitglieder\*innen der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind (benannte Vertretung).
- (4) Die Registrierung erfolgt erstmals durch Annahme eines schriftlich eingereichten Registrierungsantrags (Anhang 1) durch das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschuss. Der Antrag auf Registrierung ist abzulehnen, wenn die Initiative die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht erfüllt.
- (5) Die Registrierung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem sie erfolgt ist automatisch, es sei denn, die studentische Initiative meldet sich mit dem aufgefüllten Formular (Anhang 1) zurück.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch Plenumsbeschluss einer studentischen Initiative die Registrierung entziehen, wenn
  1. diese die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt,
  2. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der An- oder Rückmeldung falsche Angaben gemacht hat,
  3. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der Abrechnung von Leistungen versucht hat, den Allgemeinen Studierendenausschuss zu täuschen.
- (7) Der Entzug der Registrierung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen und zu begründen.
- (8) Der Allgemeine Studierendenausschuss veröffentlicht auf seiner Internetseite eine ständig zu aktualisierende Liste aller registrierten studentischen Initiativen.

### **§ 3 Art der Leistungen**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) kann folgende Sach- und Geldleistungen an registrierte und rückgemeldete studentische Initiativen vergeben:
  1. Notwendige Kosten für die Gebäudehaftpflichtversicherung für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume,
  2. Notwendigen Nutzungsentgelte für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume,
  3. Druckkosten für Druckerzeugnisse wie Flyer und Plakate für die Bewerbung der eigenen Hochschulgruppe und Veranstaltungen dieser,
  4. die Plakatierung und Verteilung von Flyern,
  5. sonstige finanzielle Unterstützungen durch die Übernahme oder Erstattung von notwendigen Kosten.
- (2) Folgende Kosten können nicht übernommen werden:
  1. Presseerzeugnisse,
  2. zum Verkauf angebotene Ware

### **§ 4 Höhe der Leistungen**

In jedem Semester beträgt die Höchstförderungssumme nach dieser Vergabeordnung je studentische Initiative 500,00 Euro. Dabei werden Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 4 nicht eingerechnet.

### **§ 5 Antragsberechtigung**

- (1) Alle beim Allgemeinen Studierendenausschuss für das maßgebliche Semester registrierte und rückgemeldete studentischen Initiativen sind berechtigt Sach- und Geldleistungen zu beantragen.

- (2) Zur Stellung eines Antrags im Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses sind nur die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses berechtigt. Damit ein Antrag formal gestellt wird, muss ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses den von der studentischen Initiative formulierten Antrag übernehmen. Erfolgt keine Übernahme des Antrags, ist dies der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.
- (3) Zur Antragstellung ist es erforderlich das vollständig ausgefüllte Antragsformulars (Anhang 2) bis 10:00 Uhr des Vortages des Plenums, auf welchem über den Antrag beraten und abgestimmt wird, schriftlich (mit Originalunterschrift) an das Sekretariat zu senden.

## **§ 6 Auflagen und Bedingungen**

Der nach § 4 gestellte Antrag kann durch Beschluss des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses wie folgt modifiziert werden:

1. mit einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. mit einem Vorbehalt des Widerrufs,
4. mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage) und
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Dadurch wird die Gewährung von Leistungen im Falle einer Zustimmung zu dem Antrag auf Gewährung von Leistungen mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 1 bis 3 erlassen beziehungsweise mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 4 und 5 verbunden. Ein Beschluss über die Modifikation eines Antrags mit einer Nebenbestimmung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

## **§ 7 Abstimmung**

Über nach § 5 gestellte Anträge wird nach einer Antragsberatung abgestimmt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Meldung, sofern weder eine geheime, noch eine namentliche Abstimmung stattfindet. Das Abstimmungsergebnis ist der benannten Vertretung im Falle einer Ablehnung in Textform mitzuteilen.

## **§ 8 Abrechnung**

- (1) Zum Erhalt der gewährten Leistung ist das Einreichen von Originalbelegen erforderlich. Aus diesem muss sich zumindest der Betrag und der Zweck der Zahlung ergeben.
- (2) Bei Veranstaltungen ist eine Kostenkalkulation (Endabrechnung) nach Anlage 3 einzureichen.
- (3) Alle erforderlichen Belege sind innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen. Danach besteht kein Anspruch auf Gewährung der Leistung.

## **§ 9 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen den Entzug der Registrierung, gegen die Ablehnung eines Antrages sowie gegen die Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung kann jede Person der

benannten Vertretung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses beziehungsweise des Entzugs der Registrierung schriftlich (mit Originalunterschrift) beim Allgemeinen Studierendenausschuss Widerspruch einlegen. Darauf ist die benannte Vertretung im Rahmen der Mitteilung des Entzugs der Registrierung, der Ablehnung eines Antrages oder der Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung in Textform hinzuweisen.

(2) Hilft das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Widerspruch nicht ab, so ist er mit den einschlägigen Verwaltungsvorgängen innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss dem Rechtsausschuss des Studierendenparlaments vorzulegen, welcher über ihn entscheidet. Das Präsidium kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung) vom 25.06.2022 außer Kraft.

Mainz, den 21.08.2023

Franziska Schlicke  
Präsidentin des Studierendenparlaments

**Ordnung zur Änderung der  
Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung  
im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“**

vom 23. August 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 27. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ vom 8. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2016, S. 523), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. Februar 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 02/2022, S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „Grundkenntnisse betriebs- und volkswirtschaftlicher Begriffe und Zusammenhänge“ werden durch die Wörter „Kenntnisse unternehmerischen Handelns“ ersetzt.
  - bb) An Nummer 7 wird ein Punkt angefügt.
  - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:  
„Das Auswahlgespräch kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 wird verwiesen.“
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „nichtwissenschaftlichen“ gestrichen und nach den Wörtern „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ die Wörter „in Technik und Verwaltung“ eingefügt und die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 57 Abs. 1 Satz 2“ und die Verweisung „§ 25 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung oder aus zwei Modulteilprüfungen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit

Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die mündliche Prüfung kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22. Dezember 2022 wird verwiesen.“

8. In § 14 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „(50-60 Seiten)“ eingefügt.

9. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Studiengang Executive Master of Business Administration im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.“

10. Anhang 1 Nr. 3.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Die Bewerberin oder der Bewerber müssen darin ein Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge auf der Grundlage ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit, die Fähigkeit zu mathematisch-logischem Denken, methodischem Arbeiten und schlüssigem Argumentieren nachweisen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Prüfung im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. August 2023

Der Dekan des Fachbereiches 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

**Zweite Änderungsordnung der Promotionsordnung  
der Fachbereiche  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport,  
05 – Philosophie und Philologie,  
06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft,  
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften,  
09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften,  
10 – Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
der Hochschule für Musik Mainz und  
der Kunsthochschule Mainz**

vom 28.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 19.04.2023, sowie der Dekan per Eilentscheid am 09.07.2023,

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 15.03.2023 und am 26.04.2023,

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 am 24.04.2023, sowie die Dekanin per Eilentscheid am 04.07.2023

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 26.04.2023 und am 12.07.2023,

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 10.05.2023 und am 12.07.2023,

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 am 24.05.2023, sowie der Dekan per Eilentscheid am 05.07.2023

der Rat der Hochschule für Musik Mainz am 10.05.2023 sowie der Rektor per Eilentscheid am und 04.07.2023

der Rat der Kunsthochschule Mainz am 10.05.2023 sowie der Rektor per Eilentscheid am 04.07.2023

die folgende Ordnung zur Änderung der der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 10. August 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Der Anhang „Fächerkatalog und fachspezifische Regelungen“ der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332) zuletzt geändert am 26.01.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/21, S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Die fachspezifischen Anhänge für den **Fachbereich 02** – Sozialwissenschaften, Medien und Sport werden wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang **Politikwissenschaft** erhält folgende neue Fassung:

**„2 Politikwissenschaft**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Es sind Kenntnisse der englischen Sprache durch Schulunterricht von fünf Jahren oder gleichwertige Kenntnisse durch Zeugnisse oder durch vergleichbare Zertifikate nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten. Es ist eine Empfehlung von je zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Instituts für Politikwissenschaft der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es müssen mindestens vier publizierbare Aufsätze bzw. Beiträge eingereicht werden. Einer dieser Beiträge kann mit maximal zwei weiteren Personen in Co-Autorenschaft verfasst sein. Im Falle einer Co-Autorenschaft ist der eigene Anteil zu beschreiben und von den Co-Autoren bzw. Co-Autorinnen zu bestätigen. Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht als Co-Autoren oder Co-Autorinnen mitgewirkt haben.

2. Mindestens zwei dieser Aufsätze müssen in sozialwissenschaftlichen Fachzeitschriften mit einem anonymen Begutachtungsverfahren publiziert oder zur Publikation angenommen sein, davon mindestens eine in englischer Sprache in einer ausländischen Fachzeitschrift. Die Fachzeitschriften, in denen die Aufsätze publiziert werden, müssen im „Social Sciences Citation Index“ (SSCI) geführt werden. Über zusätzliche Fachzeitschriften, die zulässig sind, entscheidet das Leitungskollegium des Instituts für Politikwissenschaft; diese werden auf einer separaten Liste aufgeführt.

3. Die Aufsätze sollen thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt des Kandidaten bzw. der Kandidatin stammen.
4. Die eingereichten Aufsätze sind um eine ausführliche Einleitung und ein Fazit im Umfang von insgesamt mindestens 30 Seiten zu ergänzen.
5. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.“

2. Die fachspezifischen Anhänge für den **Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie** werden wie folgt geändert:

- a) Der fachspezifische Anhang **Buchwissenschaft** erhält folgende neue Fassung:

**„2 Buchwissenschaft**

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Buchwissenschaft wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Buchwissenschaft (als Kern- oder Beifach) oder einen fachlich einschlägigen Studienabschluss, der sich von einem Masterabschluss nicht wesentlich unterscheidet, nachweisen kann. Über das Vorliegen der fachlichen Einschlägigkeit entscheidet in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer, in Zweifelsfällen die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss. Wird die schriftliche Prüfungsleistung über Gegenstände der Buchwissenschaft von der Antike bis zum 18. Jahrhundert verfasst, sind Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) nachzuweisen oder andere für die jeweilige Promotion notwendige Sprachen auf einem für die wissenschaftliche Auseinandersetzung hinreichenden Niveau nachzuweisen.

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchstabe a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Kern- oder Hauptfach Buchwissenschaft oder ein fachlich einschlägiger Studienabschluss, der sich von einem Bachelorabschluss nicht wesentlich unterscheidet. Über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer und in Zweifelsfällen der unter A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die schriftliche Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein. Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchstabe b: Es sind zwei Module gemäß dem Fachanhang Buchwissenschaft der Ordnung der Fachbereich 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu erbringen. Über die zu erbringenden Module

entscheidet der unter A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens drei thematisch eigenständigen, aber demselben Forschungsfeld zuzuordnenden wissenschaftlichen Beiträgen, die nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen worden sind oder als publikationsfähig gelten können. Über die Publikationsfähigkeit entscheiden in diesem Fall die Gutachterinnen oder Gutachter. In Abhängigkeit von der Zahl der mit Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren verfassten Beiträge kann von der Zahl der insgesamt erforderlichen Beiträge nach Satz 1 nach oben abgewichen werden. Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein; hierzu ist eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit vorzulegen. Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Fragestellungen sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen.

Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen. Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im Wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird. Die Möglichkeit, die kumulative Dissertation insgesamt zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in der Regel in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal oder einem wissenschaftlichen Sammelband publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die

Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.“

b) Der fachspezifische Anhang **Romanische Philologie** erhält folgende neue Fassung:

## **„17 Romanische Philologie**

### **A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Romanistik wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss in einem romanistischen Fach (als Kern- oder Beifach) oder ersatzweise fachlich einschlägige Module im Umfang von 24 LP nachweisen kann. Über die fachliche Einschlägigkeit der nachgewiesenen Veranstaltungen sowie ggf. den Umfang der nachträglich zu erwerbenden Leistungspunkte entscheidet die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss. Ggf. kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte nachzureichen.

Es sind in zwei romanischen Sprachen Kenntnisse nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Folgende Nachweise werden anerkannt: (1) abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden romanischen Philologie (Kern- oder Beifach), (2) Sprachzertifikat B1 GER oder höher gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den M. A. Romanistik interkulturell (Fachspezifischer Anhang A - 2 - II) bzw. Sprachpraktischer Eingangstest des Romanischen Seminars.

Die Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache können durch Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) oder durch nachgewiesene Kernkompetenzen in einer weiteren, für das Vorhaben zentralen Sprache ersetzt werden. Letztere müssen durch ein dem B1-Niveau äquivalentes Zertifikat (oder zum Beispiel durch einen Abschluss an einer Bildungsinstitution mit entsprechender Unterrichtssprache) nachgewiesen werden. Über die Äquivalenz entscheiden mehrheitlich die promotionsberechtigten Mitglieder der Fachvertretung des Instituts.

### **B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit einem romanistischen Fach als Kern- oder Hauptfach oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 14 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die schriftliche Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein. Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module 2 und 3 gemäß dem Fachanhang Romanistik interkulturell der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren. Dabei ist in einem Modul der Schwerpunkt Sprachwissenschaft, im anderen der Schwerpunkt Literaturwissenschaft zu wählen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.“

3. Die fachspezifischen Anhänge für den **Fachbereich 06** – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft werden wie folgt geändert:

a) In den fachspezifischen Anhängen der Fächer

**Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft**

**Amerikanistik/North American Studies**

**Anglistik/British Studies**

**Anglistik**

**Anglophonie**

**Interkulturelle Germanistik**

**Romanistik/Französisch**

**Romanistik/Italienisch**

**Romanistik/Portugiesisch**

**Romanistik/Spanisch**

**Sinologie**

**Slavistik/Polnisch**

**Slavistik/Russisch**

**Translationswissenschaft**

aa) erhält jeweils Buchstabe F. folgende neue Fassung:

**„F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der  
Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die schriftliche Promotionsleistung darf zum Teil oder in mehreren Teilen – nicht jedoch als Ganzes – veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.“

bb) wird jeweils folgender neue Buchstabe G. nach Buchstabe F. angefügt:

**„G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss (gemäß § 11 Abs. 1)**

Im Regelfall sollen zwei Korreferentinnen oder Korreferenten in das Verfahren einbezogen werden. In besonderen Fällen, z. B. bei interdisziplinären Themen, können weitere Korreferentinnen oder Korreferenten einbezogen werden. Insgesamt soll der Gutachterausschuss aus nicht mehr als fünf Personen bestehen.“

b) Der fachspezifische Anhang **Interkulturelle Kommunikation** erhält folgende neue Fassung:

**„7 Interkulturelle Kommunikation**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten. Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall. Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es müssen mindestens vier veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Aufsätze bzw. Beiträge eingereicht werden. Eine dieser Publikationen kann mit maximal zwei weiteren Personen in Co-Autorenschaft verfasst sein. Im Falle einer Co-Autorenschaft ist der eigene Anteil zu beschreiben und von den Co-Autoren zu bestätigen. Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht als Co-Autoren mitgewirkt haben.
2. Mindestens drei dieser Publikationen müssen in sozial- oder sprachwissenschaftlichen Fachzeitschriften mit einem anonymen Begutachtungsverfahren publiziert oder angenommen sein, davon mindestens eine in englischer Sprache in einer ausländischen Fachzeitschrift. Die zulässigen Fachzeitschriften werden auf Anfrage vom zuständigen Arbeitsbereich für Interkulturelle Kommunikation mitgeteilt.
3. Die Publikationen sollen thematisch Zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt des Kandidaten bzw. der Kandidatin stammen.
4. Die eingereichten Publikationen sind um eine ausführliche Einleitung und ein Fazit im Umfang von insgesamt mindestens 30 Seiten zu ergänzen.
5. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

#### **F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Die Dissertation darf Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.

#### **G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss (gemäß § 11 Abs. 1)**

Im Regelfall sollen zwei Korreferentinnen oder Korreferenten in das Verfahren einbezogen werden. In besonderen Fällen, z. B. bei interdisziplinären Themen, können weitere Korreferentinnen oder Korreferenten einbezogen werden. Insgesamt soll der Gutachterausschuss aus nicht mehr als fünf Personen bestehen.“

c) Der fachspezifische Anhang **Neogräzistik** erhält folgende neue Fassung:

**„8 Neogräzistik**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten. Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall. Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die schriftliche Promotionsleistung darf zum Teil oder in mehreren Teilen – nicht jedoch als Ganzes – veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.

**G. Ergänzende Regelung zum  
Gutachterausschuss (gemäß § 11 Abs. 1)**

Im Regelfall sollen zwei Korreferentinnen oder Korreferenten in das Verfahren einbezogen werden. In besonderen Fällen, z. B. bei interdisziplinären Themen, können weitere Korreferentinnen oder Korreferenten einbezogen

werden. Insgesamt soll der Gutachterausschuss aus nicht mehr als fünf Personen bestehen.“

**4. Die fachspezifischen Anhänge für den Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften werden wie folgt geändert:**

Nach dem fachspezifischen Anhang 10 **Historische Hilfswissenschaften** wird ein neuer fachspezifischer Anhang **Islamische Geschichte** eingefügt, der wie folgt lautet:

**„18 Islamische Geschichte**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Islamische Geschichte wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte oder in einem orientwissenschaftlichen Fach wie Islamwissenschaft, Nahoststudien oder Turkologie/Osmanistik (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Geschichte geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master of Arts voraus: Latein, Englisch, sowie außerdem Kenntnisse in einer der orientalischen Fremdsprachen Arabisch, Türkisch, Osmanisch oder Persisch. Das Latein kann durch Kenntnisse in einer weiteren der genannten orientalischen Fremdsprachen ersetzt werden. Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Buchstabe I des Fachanhangs Mittlere und Neuere Geschichte von diesen Sprachanforderungen abgewichen werden

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Für die Zulassung im sogenannten ‚Fast track‘ wird ein abgeschlossenes BA-Studium in einem der unter A genannten Studienfächer vorausgesetzt. Ferner sind gemäß § 3 Abs. 3 b) mindestens ein Aufbaumodul mit Schwerpunkt in islamischer Geschichte sowie ein zweites Aufbaumodul eigener Wahl im Fach Geschichte mit überdurchschnittlichem Erfolg zu absolvieren.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse und einschlägiger Sprachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist gemäß § 3 Abs. 3 f) eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer Habilitierten oder eines Habilitierten, die oder der das Fach Geschichte oder ein orientwissenschaftliches Fach unterrichtet, beizulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Deutschkenntnisse sind nachzuweisen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**D. Regelung zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht zulässig.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine weitere Regelung.

**G. Mitglieder des Gutachterausschusses  
(gemäß § 11 Abs. 1)**

Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 Buchst. a genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört. Mindestens zwei der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

**H. Prüfungskolloquium  
(gemäß § 16 Abs. 2)**

In der Regel bilden die drei Gutachterinnen und Gutachter bzw. die ersten drei Gutachterinnen und Gutachter die Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan anstelle einer Gutachterin oder eines Gutachters eine andere Prüfungsberechtigte oder einen anderen Prüfungsberechtigten in die Prüfungskommission berufen.

**I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung  
(gemäß § 7 Abs. 1)**

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss Geschichte, der eine Empfehlung ausspricht.“

## **Artikel 2**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 7 Abs. 2 der in Artikel 1 Satz 1 genannten Promotionsordnung zugelassen wurden, können wählen, ob sie ihr Promotionsverfahren nach den fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332) zuletzt geändert am 26.01.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/21, S. 45) oder nach den fachspezifischen Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß Artikel 3 gegenüber dem zuständigen Fachbereich zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung fortgesetzt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 5 Abs. 2 der in Artikel 1 Satz 1 genannten Promotionsordnung als Promovendinnen oder Promovenden angenommen wurden, können wählen ob sie ihr Promotionsverfahren nach den fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332) zuletzt geändert am 26.01.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/21, S. 45) oder nach den fachspezifischen Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß Artikel 3 gegenüber dem zuständigen Fachbereich zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung fortgesetzt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

### **Artikel 3**

Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 18.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Mainz, den 28.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie

Mainz, den 22.08.2023

Die Dekanin des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Mainz, den 28.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Mainz, den 17.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften

Mainz, den 21.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie

Mainz, den 21.08.2023

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz

Mainz, den 28.08.2023

Der Rektor der Hochschule für Musik Mainz

**Ordnung  
für die Sprachprüfung im Biblisch-Hebräischen (Hebraicum)  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 4. September 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fakultätsrat des Evangelisch-Theologischen Fakultät am 9. Mai 2023 die folgende Ordnung für die für die Sprachprüfung im Biblisch-Hebräischen (Hebraicum) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 10. August 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1**

**Zweck der Prüfung, Voraussetzungen**

- (1) Diese Ordnung regelt die Sprachprüfung im Biblisch-Hebräischen (Hebraicum) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Mit ihr kann der für das Studium der Evangelischen Theologie oder in anderen Studiengängen vorausgesetzte Nachweis der Kenntnis in der klassisch-althebräischen Sprache (Biblisches Hebräisch) erbracht und damit das Hebraicum erworben werden.
- (2) Die Prüfung umfasst die erforderlichen Grundkenntnisse in der tiberischen Schrift- und Lautlehre, in der Morphologie des Nomens, des starken und des schwachen Verbs, in den Grundstrukturen der Syntax und in der Fähigkeit, einen Prosatext des Alten Testaments sachlich richtig zu übersetzen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der an der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltung „Hebräisch I“ im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 2**

**Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät gemäß § 6 der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist verantwortlich für die Organisation der Prüfung und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind.

### § 3

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Prüfungsberechtigt sind
  - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt;
  - b) Habilitierte;
  - c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG;
  - d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG;
  - e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in den Fächern Altes Testament oder Judaistik eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat.

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachtenden und Prüfenden aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss das erste Theologische Examen oder eine vergleichbare Prüfung unter Einschluss des Hebraicums abgelegt haben. Sie oder er führt das Protokoll bei mündlichen Prüfungen.
- (4) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 4

#### **Meldung und Zulassung zur Prüfung, Termine**

- (1) Die Prüfungen finden im Anschluss an die Lehrveranstaltung (Hebräisch I) statt.
- (2) Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Der Prüfungsausschuss setzt in Absprache mit der Prüfenden gemäß § 3 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.
- (3) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
  - a) Nachweis der Immatrikulation,
  - b) Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft bereits die Sprachprüfung im Biblisch-Hebräischen (Hebraicum) oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden wurde,
  - c) Nachweis gem. § 1 Abs. 3.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Sie darf nur versagt werden, wenn
  - a) die Anmeldung nicht fristgerecht erfolgte,
  - b) die Unterlagen unvollständig sind,

- c) die oder der Studierende nicht an der JGU eingeschrieben ist,
- d) die Sprachprüfung in Hebräisch oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden ist,
- e) die oder der Studierende wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der Prüfungsleistungen hat.

Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Prüfung**

Die Sprachprüfung im Biblisch-Hebräischen (Hebraicum) besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Zwischen beiden Teilen der Prüfung liegt mindestens ein Werktag.

## **§ 6 Schriftliche Prüfung (Klausur)**

- (1) Die schriftliche Prüfung (Klausur) dauert vier Zeitstunden. Es ist ein etwa 12-17 Druckzeilen der Biblia Hebraica umfassender mittelschwerer hebräischer Text erzählenden Inhalts ins Deutsche zu übersetzen. Eine besonders gekennzeichnete Auswahl von Verbal- und Nominalformen ist grammatisch vollständig zu analysieren. Die Anzahl dieser Formen sollte 25 nicht übersteigen.
- (2) Die Benutzung eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Wörterbuches ist gestattet.
- (3) Die Bewertung der Klausur erfolgt durch eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter sowie eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter gemäß § 8 Abs. 1. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die oder der für die Lehrveranstaltung Hebräisch I verantwortliche Dozentin oder Dozent. Die Bewertung durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann in Kenntnis der Randbemerkungen und der abschließenden Bewertung einschließlich des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters erfolgen (offene Bewertung).
- (4) Die Gutachtenden sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüfenden gebildet. § 8 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „ungenügend“ bewertet worden ist. Eine mündliche Prüfung findet in diesem Falle nicht mehr statt.

## **§ 7 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung soll zeigen, in welchem Umfang die oder der Studierende fähig ist, einen hebräischen Text zu verstehen, und welche Voraussetzungen und Kenntnisse ihr oder ihm dafür zur Verfügung stehen. Ein Text der Biblia Hebraica ist zunächst vorzulesen. Die Qualität des Lesens ist im Protokoll gesondert festzuhalten. Das sich anschließende Prüfungsgespräch geht von diesem Text aus und soll sich auf eine morphologische, syntaktische und semantische Erschließung erstrecken.

- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. drei Studierende) durchgeführt werden und dauert 15 bis 20 Minuten pro Studierende oder Studierenden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Die Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (4) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden oder die Beisitzerin oder den Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüfenden gebildet. § 8 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.
- (5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wird.
- (6) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu geben. Es enthält
  - a) Angaben über Tag, Ort und Dauer der Prüfung,
  - b) die Namen der teilnehmenden Personen,
  - c) die wesentlichen Gegenstände und den Verlauf der mündlichen Prüfung,
  - d) das Ergebnis der mündlichen Prüfung.
- (7) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der JGU oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des eigenen Fachs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörende ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 8**

### **Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
6,0	= ungenügend	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (2) Die Gesamtnote wird aus den Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 ermittelt. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Bei der Festlegung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	= „sehr gut“
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= „gut“
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= „befriedigend“
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= „ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 4,0	= „nicht ausreichend“

## § 9

### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote wenigstens 4,0 („ausreichend“) ist. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht wenigstens 4,0 („ausreichend“) erreicht oder ein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.
- (2) Ist das Hebraicum nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, so wird der oder dem Studierenden hierüber vom Prüfungsausschuss ein Bescheid erteilt, der auch über die Meldefrist zur Wiederholungsprüfung Auskunft gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das nicht bestandene Hebraicum kann zweimal wiederholt werden. Die Meldung zur ersten Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach dem Nichtbestehen der Prüfung erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die entsprechenden Prüfungen als nicht bestanden. Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen.

- (4) Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die oder der Studierende zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzuerkennen.
- (2) Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) absolviert.
- (4) Die oder der Studierende, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder von der Prüfungsaufsicht in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) gewertet.

## **§ 11 Zeugnis**

Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät ein Zeugnis aus, das die Gesamtnote der Prüfung enthält.

## **§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären und nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Die Prüfenden sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 13 Einsicht in Prüfungsakten**

- (1) Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Gesamtprüfung möglich.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 14 Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

**§ 15**  
**Campusmanagementsystem**

- (1) Die Studien- und Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 4. September 2023

Der Fakultätsdekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

**Ordnung  
des Fachbereichs 02 – Erziehungswissenschaft  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für das Studienprogramm „Train the Trainer“**

vom 29.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Erziehungswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19.04.2023 folgende Ordnung für das Zertifikat „Train the Trainer“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10.08.2023, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Abschnitt I: Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich, Ziel des Zertifikats, Gliederung der Prüfung**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen im Studienprogramm „Train the Trainer (TTT)“ (im Folgenden Zertifikat) die für die Erlangung des Zertifikats, zu absolvieren sind. Das Zertifikat besteht aus einem Studienprogramm, das sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzt.

(2) Das Zertifikat ist eine besondere Studienart, welche für Studierende angeboten wird, die im Master „Erziehungswissenschaft“ an der JGU eingeschrieben sind. Das Zertifikat soll mit dem Abschluss des in Satz 1 genannten Studiengangs abgeschlossen werden.

(3) Das Zertifikat, fördert weitere berufsrelevante und akademische Fähigkeiten und insbesondere den Transfer wissenschaftlichen Wissens in die Praxis. Es soll den Studierenden über die angestrebten Qualifikationsziele ihres Studiengangs hinaus vertiefende, verbreiternde und fachübergreifende Kompetenzen vermitteln. Das Zertifikat hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen in Bezug auf die Gestaltung von Lehr-Lernumgebungen, insbesondere der erwachsenenpädagogischen Seminararbeit, in der Praxis zu vermitteln.

(4) Die Prüfung im Zertifikat besteht aus den unbenoteten Modulprüfungen (d.i. eine schriftliche Konzeption einer Bildungsveranstaltung und ein Reflexionsbericht zur Hospitation), die studienbegleitend erbracht werden.

(5) Nach erfolgreich absolvierten Prüfungen wird ein Zertifikat verliehen.

**Abschnitt II: Studienbeginn, Bewerbung und Zugangsvoraussetzungen zum Zertifikat**

**§ 2**

**Studienbeginn**

Das Zertifikat kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden und sollte in zwei Semestern absolviert werden.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung, Zulassung

- (1) Für das Zertifikat wird zugelassen, wer gemäß §1 Abs. 2 in den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ an der JGU eingeschrieben ist.
- (2) Für die Bewerbung und Zulassung ist der § 3 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entsprechend anzuwenden. Die Bewerbung erfolgt beim Fach, die Fristen werden vom Fach bekannt gegeben.

### Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

### § 4

#### Studienumfang, Module

- (1) Das Zertifikat ist modular aufgebaut.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst in der Regel ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.
- (3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn bestimmte Leistungen erbracht wurden. Diese Leistungen können sein:
  - a) Bestehen einer Modulprüfung gemäß § 10,
  - b) Bestehen von Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 4.
- (4) Das Zertifikat beinhaltet das Modul „Professionelles Handeln im Rahmen des Lebenslangen Lernens“, das dem Erwerb von grundlegenden Kenntnissen des methodisch-didaktischen Handelns und dem Verstehen und Gestalten von Seminarkonzeptionen dient. Es folgt ein Praxismodul, in dem die Studierenden die Analyse, das Reflektieren und eine Selbsteinschätzung in Bezug auf Bildungsveranstaltungen durch eine Praxisphase erlernen.
- (5) Das Zertifikat ist wie folgt aufgebaut:

Professionelles Handeln im Rahmen des Lebenslangen Lernens	P	8 LP
Praxismodul	P	5 LP
Summe		13 LP

- (6) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht-Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen im Anhang aufgeführt.
- (7) Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module gemäß § 4 Abs. 3 vergeben.
- (8) Im Rahmen des Zertifikats sind 13 LP zu erreichen.

## § 5

### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme**

(1) Die Lehrveranstaltungen des Zertifikats werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 10 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 10 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 19 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 19.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird

- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## § 6

### **Modulbeschreibung, Modulhandbuch**

(1) In den Modulbeschreibungen im Anhang werden folgende Einzelheiten zu jedem Pflichtmodul aufgeführt:

- Modulname,
- Lehrveranstaltungen,

- Verpflichtungsgrad,
- Leistungspunkte und Arbeitsaufwand,
- Qualifikationsziele und Lernergebnisse,
- Leistungsüberprüfungen.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein Modulhandbuch. Dieses dient insbesondere der Information der Studierenden und enthält zusätzliche Angaben.

## **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen. Der Fachbereichsrat kann einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für das Zertifikat und für den Studiengang Master of Arts Erziehungswissenschaft wählen. Das Zertifikat Train the Trainer wird vom „Gemeinsamen Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereichs 02“ verwaltet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts oder Studienbüros des Fachbereichs hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.

(3) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten

## **§ 8**

### **Aufgaben des Prüfungsausschusses, Prüfungsamt**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Zertifikat verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Zertifikat aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 26 wird verwiesen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Prüfungsamt sowie dem entsprechenden Studienbüro des Fachbereichs unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben.

## **§ 9**

### **Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Modulprüfungen werden von Prüferinnen oder Prüfern (Prüfenden) durchgeführt.

(2) Prüfungsberechtigt sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
- b. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
- d. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
- e. Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
- f. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- l. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,

die in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an der JGU ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen. Im Falle eines fächerübergreifenden Zertifikats kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten.

(4) In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Beisitzenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen das Protokoll bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(6) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **Abschnitt V: Durchführungen der Prüfungen**

### **§ 10 Modulprüfungen**

(1) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Lernziele des Moduls erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegten Lernergebnisse des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig. Mit Ausnahme der Prüfungen gemäß Absatz 5 Buchst. c können die Studierenden Themen vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(2) Modulprüfungen sind begrenzt wiederholbar und werden in der Regel mit Noten bewertet.

(3) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Sie können auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden.

(4) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab.

(5) Modulprüfungen können in folgenden Arten durchgeführt werden:

- a) mündliche Prüfungen gemäß § 12
- b) Referate oder vergleichbare Leistungen gemäß § 13
- c) Hausarbeiten oder vergleichbare schriftliche Ausarbeitungen gemäß § 14

Andere Prüfungsarten sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung zulässig, die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die jeweilige Prüfungsart ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Arten der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(7) Prüfungen gemäß Absatz 5 Buchst. a werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Besitzenden gemäß § 9 Abs. 5 abgelegt. Andere Prüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüfende errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 25 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben. Sofern die Prüfenden nichts Anderes bestimmen, sind bei Prüfungen gemäß Absatz 5 Buchst. a keine Hilfsmittel zugelassen. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die oder der Studierende bei Prüfungen gemäß Absatz 5 Buchst. c eine entsprechende Selbständigkeitserklärung abzugeben; auf § 8 Abs. 3 wird verwiesen.

(9) Bei Modulprüfungen, die über einen längeren Zeitraum abgeleistet werden, insbesondere Modulprüfungen gemäß Abs. 5 Buchst. c, gilt: Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin

beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden.

Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 16 wird verwiesen. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(10) Das Bewertungsverfahren bei Prüfungen gemäß Absatz 5 Buchst. c soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Prüfungen mit Ausnahme von Absatz 5 Buchst. b und c können, sofern die oder der Prüfende dem schriftlich zustimmt, auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die Gruppengröße soll fünf Studierende nicht überschreiten. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(12) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(13) Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, verpflichtend in portugiesischer Sprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsbestandteile derselben Prüfung ist nicht zulässig.

## **§ 11**

### **Anmeldung zu Modulprüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen fest, die vor Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(2) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden; die Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, sofern

- a) sie oder er an der JGU im Zertifikat immatrikuliert ist; auf § 3 Abs. 1 wird verwiesen.
- b) sie oder er die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben,
- c) sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung im Anhang erforderlichen Nachweise über die aktive Teilnahme oder Studienleistungen erbracht hat. Sind diese noch nicht vollständig erbracht, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- d) sie oder er nicht beurlaubt ist.

## **§ 12** **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden methodisch und fachlich korrekt spontan Fragen zu einem oder mehreren Themen des Fachs beantworten und fachwissenschaftliche Fragestellungen diskutieren können. Den Studierenden kann außerdem Gelegenheit zu einem einleitenden Referat gegeben werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(2) Mündlichen Prüfungen dauern nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten pro Studierende oder Studierendem. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(3) Termin und Ort der mündlichen Prüfungen werden rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

(4) Mündliche Prüfungen können von den Prüfenden in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Im Falle einer technischen Störung entscheiden die Prüfenden gemäß § 9 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die oder der Studierende unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind die Namen der teilnehmenden Personen (Prüfende, Beisitzende, Protokollführende, Studierende), Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsausschuss zuzuleiten.

(6) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden und die Beisitzerin oder den Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüfenden gebildet. § 19 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.

(7) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörende anwesend sein, sofern sich keine oder keiner der Studierenden bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörende ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der JGU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### **§ 13**

#### **Referate oder vergleichbare Leistungen**

(1) Referate oder vergleichbare Leistungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden ein vorbereitetes Thema in vorgegebener Zeit methodisch angemessen und fachlich korrekt vortragen und in einer gegebenenfalls anschließenden wissenschaftlichen Diskussion erläutern können. Zum Referat oder einer vergleichbaren Leistung kann eine angemessene mediale Unterstützung des Vortrags und/oder seine schriftliche Zusammenfassung (Handout) gehören, welche gemeinsam mit dem mündlichen Teil der Prüfung zu bewerten sind.

(2) Referate oder vergleichbare Leistungen sind pro Studierenden zwischen 15 und 30 Minuten lang.

(3) Referate oder vergleichbare Leistungen finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Die Termine werden den Studierenden durch die Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Referate oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen einer mündlichen Fernprüfung oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden. § 12 Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens oder Widerspruchs wird die Frist entsprechend verlängert.

### **§ 14**

#### **Hausarbeiten oder vergleichbare schriftliche Ausarbeitungen**

(1) Hausarbeiten oder vergleichbare schriftliche Ausarbeitungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig und in einem vorgegebenen Zeitraum ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden in Form eines zusammenhängenden Textes bearbeiten können.

(2) Das Thema soll so gewählt werden, dass der Gesamtaufwand für die Bearbeitungszeit einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) und somit 5 LP, entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden.

(3) Die Aus- und Abgabefristen für die Hausarbeiten oder vergleichbare schriftliche Ausarbeitungen werden von den Prüfenden oder vom Prüfungsausschuss festgelegt und dokumentiert. Den Studierenden werden die Fristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Hausarbeit oder vergleichbare schriftliche Ausarbeitung ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 18 Abs. 4 versehen, bei den Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist durch diese Stelle aktenkundig zu machen. Den Studierenden wird die zuständige Stelle rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Hausarbeit oder vergleichbare schriftliche Ausarbeitung nicht bis zum Abgabepunkt bei der zuständigen Stelle eingereicht, gilt sie als nichtbestanden.

(4) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden.

Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 16 wird verwiesen. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Aus- und Abgabe der Hausarbeiten oder vergleichbarer schriftlicher Prüfungen auch oder ausschließlich elektronisch erfolgt.

## **Abschnitt VI: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

### **§ 15**

#### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) An einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag bis maximal zur Hälfte der zu erbringenden Leistung im Zertifikatsstudium anerkannt werden. Die Anerkennung kann nur dann versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung und der zu ersetzenden Leistung nachgewiesen wird.

(2) Für das Verfahren der Anerkennung sind die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung (Anerkennungssatzung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 1 bleibt davon unberührt.

### **§ 16**

#### **Versäumnis und Rücktritt**

(1) Wenn die oder der Studierende zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die oder der Studierende nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die oder der Studierende zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige

Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Prüfung gem. § 10 Abs. 5 Buchst. a - c am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn, jedenfalls in der Regel jedoch vor Abgabetermin, beim Prüfungsausschuss vorlegen.

Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; Satz 7 und 8 gelten entsprechend.

## § 17

### Fristen, Nachteilsausgleich

(1) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

- a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) Krankheit, eine Behinderung oder chronischer Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

(2) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sind zu beachten, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Teilnahme an der konkreten Prüfung vorliegt.

(3) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Art und Schwere der Belastung ist

durch die Studierende oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber dem Prüfungsausschuss durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

## **§ 18**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 4 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(2) Die oder der Studierende, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder von der Prüfungsaufsicht in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß §§ 13 und 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **Abschnitt VII: Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Bestehen und Nichtbestehen**

### **§ 19**

#### **Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, werden nicht benotet, sondern mit bestanden und nicht bestanden bewertet. Die Leistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

### **§ 20**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt

(2) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt.

(3) Eine Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden im Falle

- eines Versäumnisses gemäß § 16 Abs. 1 oder § 21 Abs. 3,
- eines Rücktritts ohne triftigen Grund gemäß § 16 Abs. 1,
- einer nicht unverzüglich erfolgten Anzeige gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2,
- einer Täuschung gemäß § 18 Abs. 1,
- einer Störung gemäß § 18 Abs. 2.

(5) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **Abschnitt VIII: Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

### **§ 21**

#### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Modulprüfungen von Pflichtmodulen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modulprüfung in einem Pflichtmodul kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden.

(3) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als drei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

### **§ 22**

#### **Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Das Zertifikat ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist oder gilt,
- b) eine Frist für die Wiederholung der zweiten Wiederholungsprüfung gemäß § 21 Abs. 3 überschritten wurde.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen des Zertifikats wird die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss schriftlich oder elektronisch informiert.

## **Abschnitt IX: Abschlussdokumente**

### **§ 23 Zertifikat**

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender des Zertifikats die geforderten Leistungen bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zertifikat.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereichs zu versehen.
- (3) Mit der Zertifikatsurkunde wird ein Transkript of Records ausgestellt.
- (4) Zertifikatsurkunde und Transkript of Records sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zertifikatsurkunden und Transkript of Records, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

## **Abschnitt X: Prüfungsakten; Widersprüche; *Campusmanagementsystem***

### **§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären und nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Die Prüfenden sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zertifikatsurkunde sowie das Transkript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der Zertifikatsurkunde ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen**

- (1) Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26**

### **Prüfungsverwaltungssystem**

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die sich im Zertifikat ab dem Wintersemester 2023/24 neu angemeldet haben.

Mainz, den 29.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

## Anhang 1

### Modulhandbuch

<b>Modul 1</b>	<b>Professionelles Handeln im Rahmen des Lebenslangen Lernens</b> <i>[Englisch]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Lern- und Bildungsberatung	S	1	P	2 SWS	69 h	3
b) Bildungsmanagement	S	1	P	2 SWS	69 h	3
c) Veranstaltungskonzeption	Eigenarbeit	1	P		60 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	In a) oder b) schriftliche Reflexion einer beobachteten Seminargestaltung					
Modulprüfung	c) Konzeption eines Seminars zu einem frei wählbaren Thema					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden sind in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterschiedliche Strukturen und Konzepte zur Seminarplanung und -durchführung (z.B. Teilnehmerorientierung, Zielgruppenorientierung) benennen zu können,</li> <li>• grundlegende erwachsenenpädagogische Handlungsfelder und Aufgaben zu erklären sowie eigenständig ein Seminar design zu entwickeln (z.B. Vorbereitung des Materials, methodische Reduktion und Rekonstruktion) und eine Seminarkonzeption zu erstellen</li> </ul>						
Es wird auf folgendes hingewiesen: a) Studierende des M.A. Erziehungswissenschaften, können erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung a) und b) für dieses Zertifikat anerkennen lassen. b) Sofern die Lehrveranstaltungen a) und b) nur im Zertifikat absolviert wurden, können diese nicht für den M.A. Erziehungswissenschaften anerkannt werden (auf Grund der fehlenden Hausarbeit).						

<b>Modul 2</b>	<b>Praxismodul</b> <i>[Englisch]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>5 LP = 150 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Hospitation	Pr	2	P	2 SWS	69 h	3
b) Arbeitsgruppe	AG	1	P	1 SWS	19,5 h	1
c) Reflexionsbericht	Eigenarbeit	2	P		30 h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Pr					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	In c) Reflexionsbericht zur Hospitation
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
Die Studierenden sind in der Lage: <ul style="list-style-type: none"><li>• die methodisch-didaktischen Grundlagen sowie erwachsenenpädagogisches Planungshandeln in Bezug auf Bildungsveranstaltungen reflektieren zu können,</li><li>• unterschiedliche Phasen in Bildungsprozessen zu analysieren und zu bewerten,</li><li>• sich selbst einzuschätzen und sich im erwachsenenpädagogischen Handlungsfeld begründet und kritisch zu verorten (u.a. durch eine kommentierte und begleitete Probesequenz)</li></ul>	

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie  
(Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 19.09.2023

Aufgrund des § 125 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat die Dekanin des Fachbereichs 09 durch Eilentscheid am 19.09.2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21.09.2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2018, S. 882), zuletzt geändert am 14.03.2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2023, S. 167) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt durch Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen/praktische Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Kurse und Exkursionen).“
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 AappO“ eingefügt.
3. In Absatz 2 Nummer 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
4. In Absatz 3 Nummer 3 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „(Kerncurriculum)“ in Klammern eingefügt.
5. Absatz 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung: „Alle in der Anlage 1 genannten Lehrveranstaltungen gehören zum Kerncurriculum. Mit Ausnahme der Vorlesungen finden bei ihnen Anwesenheitskontrollen statt.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierende.

Mainz, den 19.09.2023

Die Dekanin des Fachbereiches 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler

**Ordnung**  
**des Fachbereichs 04 Universitätsmedizin**  
**der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**für die Prüfung im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft**

**vom 22.09.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Hebammen-gesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und § 18 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. IS. 39) hat der Dekan des Fachbereichs Universitätsmedizin (04) im Wege des Eilentscheids am 06.04.2023 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.09.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad.....	553
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	553
§ 3	Umfang und Art der Bachelorprüfung .....	554
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen .....	555
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme .....	556
§ 6	Studienumfang, Module .....	558
§ 7	Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss für die Staatliche Prüfung .....	558
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	560
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen .....	561
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung .....	561
§ 11	Modulprüfungen .....	562
§ 12	Mündliche Modulprüfungen .....	563
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen .....	564
§ 14	Praktische Modulprüfungen.....	567
§ 15	Bachelorarbeit.....	568
§ 17	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote .....	571
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen – Präzisierung .....	573
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	574
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	575
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	576

§ 22	Widerspruch.....	576
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten .....	576
§ 24	Prüfungsverwaltungssystem .....	577
§ 25	Inkrafttreten.....	577
	Anhang.....	578
1.1	Modulübersicht.....	578
1.2	Modulbeschreibungen.....	579

## § 1

### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft des Fachbereichs 04 Universitätsmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nach Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und des Teils 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ sind die in § 5 HebG genannten Kriterien, insbesondere die erfolgreiche Absolvierung dieses Studiengangs sowie das Bestehen der staatlichen Prüfung nach § 24 HebG. Die staatliche Prüfung entspricht den Modulprüfungen in den Modulen 6.1 und 7.1, gemäß Anhang 2 und richtet sich nach den Vorschriften des HebG und der HebStPrV in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher dualer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel die Absolventinnen und Absolventen gemäß § 9 HebG auf Tätigkeiten in praxis-, organisations-, und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern des Hebammenwesens sowie auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vorzubereiten.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die fachlichen und personalen Kompetenzen verfügt, die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen erforderlich sind.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines *Bachelor of Science* (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft wird zugelassen, wer über:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Abs. 1 HebG verfügt,
2. einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung gemäß Abschnitt 2 HebG mit einer der verantwortlichen Praxiseinrichtungen verfügt, mit der die Hochschule eine

Kooperationsvereinbarung gemäß § 12 Abs. 2 und § 15 HebG abgeschlossen hat, der die gesamte Studiendauer umfasst.

Bei Erlöschen des Vertrags zur akademischen Hebammenausbildung zwischen Studierender bzw. Studierendem und der Praxiseinrichtung gemäß § 38 HebG wird die Rückmeldung versagt, außer es wird ein neuer Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einer anderen verantwortlichen Praxiseinrichtung geschlossen. Dies gilt nicht, wenn alle staatlichen Prüfungen bereits erfolgreich absolviert wurden.

(2) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

(5) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Bachelorstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(6) Ein Studienbeginn ist nur im Wintersemester möglich.

### § 3

#### **Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Der duale Studiengang gliedert sich in fachspezifische theoretische Leistungen (hochschulischer Studienteil), die an der Universität erbracht werden, fachspezifische praktische Leistungen (berufspraktischer Studienteil), die in verantwortlichen Praxiseinrichtungen nach HebG erbracht werden und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen. Sämtliche Bestandteile der berufspraktischen Ausbildung sind im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang modular verortet. In dem Studiengang sind sämtliche Bestandteile der staatlichen Prüfung integriert, die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erforderlich sind.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. Den studienbegleitenden Modulprüfungen, inklusive der Module, in der die staatliche Prüfung erfolgt und
2. Der schriftlichen Bachelorarbeit, inkl. des begleitenden Kolloquium.

Im Rahmen des Studiums ist eine staatliche Prüfung gemäß § Teil 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (Heb StPrV) abzulegen. Näheres dazu findet sich in § 16 der Prüfungsordnung.

(3) Um die Durchführung des Studiums sicherzustellen schließt die Universitätsmedizin Mainz Kooperationsvereinbarungen mit nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassenen Krankenhäusern, die gegenüber den Studierenden die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums übernehmen (verantwortliche Praxiseinrichtungen).

(4) Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere Vorgaben enthalten zu:

1. Der Auswahl der Studierenden,
2. Dem Praxisplan nach § 16 Absatz 1 Hebammengesetz,
3. Den Vereinbarungen, die die verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 16 Absatz 2 Hebammengesetz mit weiteren Einrichtungen abzuschließen hat,
4. Der Durchführung der Praxisanleitung und
5. Der Durchführung der Praxisbegleitung.

(5) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Für die staatliche Prüfung gilt § 19 HebStPrV.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt 7 Semester. Diese umfassen die Präsenzzeiten an der Hochschule, die studienbegleitenden Modulprüfungen, die Praxisphasen, die Selbstlernzeiten sowie die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch:

1. Die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. Die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. Ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. Durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

## § 5

### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme

erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 3 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

1. Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird,
2. Fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird,
3. Sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen,
4. Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte,
5. Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind und
6. Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der

Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die Praxiseinsätze ist der Nachweis der aktiven Teilnahme in Übereinstimmung mit §§ 13-18 HebG. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit nach Anlage 2 (zu § 8 Absatz 1) enthalten.

## § 6

### Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

82 SWS in den Pflichtmodulen und 4 SWS in den Wahlpflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. Auf die Pflichtmodule	114 LP,
2. Auf die Wahlpflichtmodule	6 LP,
3. Berufspraktische Einsätze	75 LP,
4. Auf die Bachelorarbeit	12 LP,
5. Auf das mündliche Abschlusskolloquium	3 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

## § 7

### Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss für die Staatliche Prüfung

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen. Für die Durchführung der staatlichen Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss

(Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung) gemäß § 14 HebStPrV gebildet (vgl. dazu unter § 8 Abs. 2a).

(2) Dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder dem Fach sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

## § 8

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer mit Ausnahme der Prüfenden für die staatliche Prüfung. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt,
2. Habilitierte,
3. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
4. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
5. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
6. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt,
7. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
8. Im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht,
9. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.

(2a) Für die Durchführung der staatlichen Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gemäß § 14 HebStPrV gebildet (Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung). Dieser übernimmt ausschließlich die in der HebStPrV geregelten Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung richtet sich nach § 15 Abs. 1 HebSt-PrV. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 HebStPrV ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder einer anderen geeigneten Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut ist. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 HebStPrV ist die bzw. der Professorin oder Professor für Hebammenwissenschaft des Fachbereichs 04

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung erfolgt gemäß § 16 HebStPrV.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. Eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen

Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn:

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 11 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig. Für die staatliche Prüfung gelten vorrangig die Vorschriften der HebStPrV, sowie die Bestimmungen des § 16 dieser Prüfungsordnung.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme der Module 2.4 und 5.4 erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet. Sofern Modulprüfungen aus zwei Teilen bestehen, wobei ein Teil nicht bestanden sein kann. Der andere Teil kann in diesem Fall ausgleichen. Bei der Berechnung der Modulnote in den

Modulen 2.4, 3.3 und 6.2 wird die Klausur mit dem Faktor 1 und die OSCE-Prüfung mit dem Faktor 2 gewichtet. Bei dem Modul 4.3 errechnet sich die Modulnote aus 1 Teil Klausur und 3 Teilen OSCE-Prüfung.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Für die Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt abweichend § 18 HebStPrV, sowie §17 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 12**

### **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die

Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der oder des Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

### **§ 13**

#### **Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit

kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt.

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung:

1. die ausgewählten Fragen,
2. die Musterlösung und
3. das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- |                 |                                                 |
|-----------------|-------------------------------------------------|
| „sehr gut“,     | wenn mindestens 75 Prozent,                     |
| „gut“,          | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“,  | wenn keine oder weniger als 25 Prozent          |

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

(9) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 14 Praktische Modulprüfungen**

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(4) Mögliche Formen praktischer Prüfungsleistungen sind insbesondere Fallbesprechungen (ggf. interaktiv), Geburtssimulationen mittels Phantom und / oder Simulationspatientin, Beratungsgespräche, Aufnahme(gespräche) von Schwangeren und Dokumentation der erhobenen Befunde mit Erstellung eines Behandlungsplanes, Anamnesegespräche und körperliche Untersuchungen von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Säuglingen, praktische Pflegedemonstrationen an Säuglingen und Wöchnerinnen, Fallbesprechungen / Pflegedemonstrationen an Wöchnerinnen, Durchführung von Entbindungen (inklusive selbstständiger Durchführung von Dammschnitten) mit Erstversorgung des Neugeborenen und Dokumentation im Einverständnis mit der Schwangeren sowie simulierte Assistenz- und Pfl egetätigkeiten bei Operationen und im Kontext von komplexen Situationen. Weitere praktische Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

(5) Die praktischen Prüfungen werden i.d.R. als OSCE-Prüfungen (objective structured clinical examination) durchgeführt; dabei handelt es sich um strukturierte mündlich-praktische Prüfung, an der mehrere Studierende teilnehmen, die jeweils an verschiedenen Stationen mit spezifischen Problemstellungen im simulierten Setting konfrontiert werden. Pro Station wird einerseits eine Prüferin oder ein Prüfer und andererseits ein gesamtverantwortlicher Prüfer für die gesamte Prüfung eingesetzt. Das Ergebnis wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens durch Prüfende dokumentiert. Die Dauer von mindestens 30 Minuten und maximal 120 Minuten (inkl. Wechselzeit) der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich. Wenn in einem Semester mehrere Module mit praktischen Bestandteilen gemäß Studienplan absolviert werden sollen, kann für alle praxisbezogenen Module ein gemeinsame OSCE-Prüfung stattfinden, solange für jedes Modul eine individuelle Bewertung stattfindet.

## **§ 15 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im siebten Fachsemester.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. Hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit gebunden und in dreifacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsausschuss sowie in einer digitalen Ausfertigung ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechend sein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit weiter an die Betreuerin oder den Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Staatliche Prüfung für die Erlangung der Berufszulassung**

(1) Teil des Studiums ist die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 13 ff. HebStPrV. Die Regelungen der HebStPrV

finden uneingeschränkt Abwendung auf den Studiengang und werden durch die folgenden Vorschriften ergänzt und konkretisiert.

(2) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung erfolgt gemäß § 25 Absatz 2 HebG im Rahmen folgender Module:

1. schriftliche Prüfungen: Modul 6.1 und 7.1
2. mündliche Prüfung: Modul 6.1
3. praktische Prüfung: Modul 7.1

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung, ist die Anmeldung bis zu einem von der zuständigen Behörde und dem Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung im Einvernehmen festgelegten Termin. Voraussetzungen für die Teilnahme:

1. Der Staatlichen Prüfungen im Modul 6.1 ist der erfolgreiche Abschluss der Module: 1.1, 1.3, 1.4, 2.1, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.2, 4.3, 5.2, 5.4, 6.2.
2. der Staatlichen Prüfungen in Modul 7.1 der erfolgreiche Abschluss der Module: 1.4, 2.1, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.2, 4.3, 5.4, 5.5, 6.1.

Darüber hinaus kann die studierende Person am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 HebStPrV nachweist, dass sie die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat. Für die Durchführung, Inhalte und Wiederholung der in Absatz 2 genannten Module und deren Modulprüfungen gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).

(4) Für die Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören gemäß § 15 Abs. 1 HebStPrV an:

1. Eine Vertreterin der zuständigen Behörde oder ein von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute geeignete Person als Vorsitzende,
2. Eine Vertreterin der Hochschule im Sinne von § 12 Abs. 4 S. 2 HSG LSA ebenfalls als Vorsitzende,
3. Eine Prüferin, die an der Hochschule für das jeweilige Fach berufen ist,
4. Eine Prüferin, die über eine Hochschulprüfungsberechtigung gemäß § 11 Abs. 1 verfügt,
5. Eine Prüferin, die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet und Praxisanleiterin eines praktischen Einsatzortes ist. Außerdem muss die Prüferin mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt gemäß § 16 HebStPrV. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden auf Antrag der Studierenden und auf Grundlage der im Studiengangskonzept (Modulhandbuch) geregelten Voraussetzungen unter Beachtung von § 18 Abs. 2 HebStPrV über die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

(6) Für die Ermittlung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung erfolgt die Benotung der Modulleistungen, die zugleich Teil der staatlichen Prüfung sind, gemäß § 20 HebStPrV (siehe Tabelle).

**Tabelle 1: Benotung des staatlichen Prüfung gemäß § 20 HebStPrV**

	<b>Erreichter Wert</b>	<b>Note</b>	<b>Notendefinition</b>
1	bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
2	1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4	3,50 bis einschließlich 4,0	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	über 4,0	mangelhaft (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

(7) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Die Wiederholung hat die studierende Person bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Hat die studierende Person einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden, so darf sie zur Wiederholung nur zugelassen werden, wenn sie an einem zusätzlichen Praxiseinsatz teilgenommen hat. In diesem Fall hat die studierende Person dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einen Nachweis darüber beizufügen, dass sie den zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat. Im Übrigen gelten die §§ 36 – 40 der HebStPrV.

(8) Die Klausuren der staatlichen Prüfung sind drei Jahre aufzubewahren. Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Niederschriften über die staatliche Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren. Im Übrigen wird für diese Modulprüfungen auf die Regelungen gemäß § 41 HebStPrV verwiesen.

## **§ 17**

### **Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote**

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Prüfungsleistungen, die Teil der Staatlichen Prüfung sind, siehe hierfür Abs. 5) und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

**Tabelle 2:** Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Ermittlung der Gesamtnote

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Das Abschlussmodul sowie diejenigen Module, deren Prüfungen die staatliche Prüfung bilden, werden dabei doppelt gewichtet. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Für die Benotung von Leistungen der staatlichen Prüfung gilt § 20 HebStPrV.

## § 18

### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen – Präzisierung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in Übereinstimmung mit § 5 HebG alle Modulprüfungen nach § 11 und die staatliche Prüfung nach § 24 HebG bestanden worden sind.
- (3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Für das Nichtbestehen der Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind und deren Wiederholung, gilt § 36 HebStPrV.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.
- (5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.
- (7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 19

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und

zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(7) Für die staatliche Prüfung gelten §§ 37-39 HebStPrV.

## **§ 20**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die Noten der Staatsprüfung werden gesondert ausgewiesen. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen. Gemäß § 35 HebStPrV ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auszustellen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Science beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 HebG für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 3 HebG stellt die zuständige Behörde eine Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ entsprechend den Bestimmungen des § 42 HebStPrV aus.

(6) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache

ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(7) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## **§ 23**

### **Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über die Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Für die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme in die staatliche Prüfung gilt ansonsten § 41 HebStPrV.

## **§ 24**

### **Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 22.09.2023.

Der Wissenschaftliche Vorstand  
des Fachbereichs 04 Universitätsmedizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann

## **Anhang**

### **1.1 Modulübersicht**

Modul 1.1 Einführung in die Hebammenwissenschaft + Methodenkompetenz I (Pflichtmodul)

Modul 1.2 Biomedizinische Grundlagen (Pflichtmodul)

Modul 1.3 Soziale Gesprächs-, Kommunikations- und Beobachtungskompetenz (Pflichtmodul)

Modul 1.4 Hebammentätigkeit und Pflege: Selbstverständnis und Grundlagen (Pflichtmodul)

Modul 2.1 Allgemeine medizinische Kompetenz, Notfallmedizin, Vitalfunktionen (Pflichtmodul)

Modul 2.2 Mikrobiologie, Virologie und Hygiene (Pflichtmodul)

Modul 2.3 Gesundheits- und Versorgungssystem im Kontext von Hebammenwesen und –wissenschaft (Pflichtmodul)

Modul 2.4 Grundaspekte der Hebammentätigkeit (Pflichtmodul)

Modul 3.1 Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit I (Pflichtmodul)

Modul 3.2 Prävention und Gesundheitsförderung + Methodenkompetenz II (Pflichtmodul)

Modul 3.3 Die Physiologie der Fortpflanzung und die Unterstützung der physiologischen Geburt (Pflichtmodul)

Modul 3.4 Schwangerschaftsbegleitung (Pflichtmodul)

Modul 4.1 Psychosoziale Aspekte, Bonding und Frauengesundheit (Pflichtmodul)

Modul 4.2 Versorgung der Neugeborenen (Pflichtmodul)

Modul 4.3 Versorgung der Wöchnerinnen (Pflichtmodul)

Modul 5.1 Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit II (Pflichtmodul)

Modul 5.2 Evidenz und klinische Entscheidungsfindung + Methodenkompetenz III (Pflichtmodul)

Modul 5.3 Angewandte Hebammenwissenschaft (Wahlpflichtmodul)

Modul 5.4 Die hebammengeleitete Geburt (Pflichtmodul)

Modul 5.5 Operative Versorgung bei Schwangeren und im Rahmen der Geburt (Pflichtmodul)

Modul 6.1 Interprofessionell handeln, kommunizieren und ethisch bewerten im deutschen Gesundheitssystem (Pflichtmodul)

Modul 6.2 Pathologische / regelwidrige Schwangerschaftsverläufe und Geburten (Pflichtmodul)

Modul 6.3 Überwachen, diagnostizieren und versorgen im freiberuflichen Kontext (Pflichtmodul)

Modul 7.1 Interventionen in standardisierten und komplexen Situationen (Pflichtmodul)

Modul 7.2 Bachelorarbeit mit Kolloquium (Pflichtmodul)

## 1.2 Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Tabelle 3: Legende

Kürzel	Bedeutung
LP	Leistungspunkt
P	Pflichtmodul / -veranstaltung
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunde(n)
V	Vorlesung
WiSe	Wintersemester
WP	Wahlpflichtmodul / -veranstaltung

<b>Modul 1.1</b>	<b>Einführung in die Hebammenwissenschaft + Methodenkompetenz I</b>					<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>1</b>	<b>P</b>	<b>4 SWS</b>	<b>138 h</b>	<b>6 LP</b>
Grundannahmen, berufliches Selbstverständnis, ethische Diskurse und rechtliche Grundlagen in der Hebammenwissenschaft	V	1	P	1,5 SWS	44 h	2 LP
Medizinische Terminologie	S	1	P	0,5 SWS	25 h	1 LP
Gesundheits-/Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz I	S	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	10-seitige Hausarbeit					

<b>Modul 1.2</b>	<b>Biomedizinische Grundlagen</b>						<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>1</b>	<b>P</b>	<b>6 SWS</b>	<b>207 h</b>	<b>9 LP</b>	
Naturwissenschaftliche Grundlagen	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Grundlagen der Physiologie und Anatomie	V	1	P	4 SWS	138 h	6 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)						

<b>Modul 1.3</b>	<b>Soziale Gesprächs-, Kommunikations- und Beobachtungskompetenz</b>						<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>3 LP = 90 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>1</b>	<b>P</b>	<b>2 SWS</b>	<b>69 h</b>	<b>3 LP</b>	
Soziale Gesprächs-, Kommunikations- und Beobachtungskompetenz	S	1	P	2 SWS	69 h	3 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	mündliche Prüfung (Präsentation; 15-20 Min.)						

<b>Modul 1.4</b>	<b>Hebammentätigkeit und Pflege: Selbstverständnis und Grundlagen</b>					<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>1</b>	<b>P</b>	<b>4 SWS</b>	<b>138 h</b>	<b>12 LP</b>
Grundlagen der Hebammentätigkeit in der Schwangerschaft, bei der Geburt und im Wochenbett	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Grundlagen der Pflege und der Dokumentation	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Fertigkeitstraining und praktische Lernleistung	Praxis	1	P	-	-	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	90%-ige Anwesenheit in der Praxis					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	OSCE-Prüfung (ca. 60 Minuten)					

<b>Modul 2.1</b>	<b>Allgemeine medizinische Kompetenz, Notfallmedizin, Vitalfunktionen</b>					<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>2</b>	<b>P</b>	<b>6 SWS</b>	<b>207h</b>	<b>9 LP</b>
Innere Medizin für Hebammen- wissenschaftler:innen	V	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Notfallmedizin	V	2	P	1 SWS	49,5 h	2 LP
Notfallmedizin	S	2	P	1 SWS	19,5 h	1 LP
Einführung in die Pharmakologie	V	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)					

<b>Modul 2.2</b>	<b>Mikrobiologie, Virologie und Hygiene</b>					<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>2</b>	<b>P</b>	<b>4 SWS</b>	<b>138 h</b>	<b>6 LP</b>
Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	V	2	P	4 SWS	138 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					

<b>Modul 2.3</b>	<b>Gesundheits- und Versorgungssystem im Kontext von Hebammenwesen und -wissenschaft</b>					<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>2</b>	<b>P</b>	<b>4 SWS</b>	<b>138 h</b>	<b>6 LP</b>
Gesundheits- und Versorgungssystem im Kontext von Hebammenwesen und -wissenschaft	V	2	P	4 SWS	138 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					

<b>Modul 2.4</b>	<b>Grundaspekte der Hebammentätigkeit</b>					<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>2</b>	<b>P</b>	<b>2 SWS</b>	<b>39 h</b>	<b>9 LP</b>
Grundaspekte der Hebammentätigkeit	V	2	P	2 SWS	39 h	2 LP
Fertigkeitstraining und praktische Lernleistung	Praxis	2	P	-	-	7 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	90%-ige Anwesenheit in der Praxis					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur (60 Min.) und einer OSCE-Prüfung (ca. 60 Min.).					

<b>Modul 3.1</b>	<b>Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit I</b>					<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>3</b>	<b>P</b>	<b>4 SWS</b>	<b>138 h</b>	<b>6 LP</b>
Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit I	V	3	P	4 SWS	138 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					

<b>Modul 3.2</b>	<b>Prävention und Gesundheitsförderung + Methodenkompetenz II</b>						<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>s. u.</b>	<b>P</b>	<b>6 SWS</b>	<b>207 h</b>	<b>9 LP</b>	
Prävention und Gesundheitsförderung	V	3	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz II	S	4	P	4 SWS	138 h	6 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Portfolioprfung						

<b>Modul 3.3</b>	<b>Die Physiologie der Fortpflanzung und die Unterstützung der physiologischen Geburt</b>						<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>3</b>	<b>P</b>	<b>4 SWS</b>	<b>138 h</b>	<b>12 LP</b>	
Die Physiologie der Fortpflanzung und die Förderung der physiologischen Geburt	V	3	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Physiologisches Praktikum	S	3	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Fertigkeitstraining und praktische Lernleistung	Praxis	3	P	-	-	6 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	90%-ige Anwesenheit im Praktikum und in der Praxis						
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur (60 Min.) und einer OSCE-Prüfung (ca. 60 Min.).						

<b>Modul 3.4</b>	<b>Schwangerschaftsbegleitung</b>						<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>3</b>	<b>P</b>	<b>2 SWS</b>	<b>39 h</b>	<b>9 LP</b>	
Schwangerschaftsbegleitung	V	3	P	2 SWS	39 h	2 LP	
Fertigkeitstraining und praktische Lernleistung	Praxis	3	P	-	-	7 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	90%-ige Anwesenheit im Praktikum und in der Praxis						
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer OSCE-Prüfung (ca. 60 Min.).						

<b>Modul 4.1</b>	<b>Psychosoziale Aspekte, Bonding und Frauengesundheit</b>						<b>15.434.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>4</b>	<b>P</b>	<b>4 SWS</b>	<b>138 h</b>	<b>6 LP</b>	
Soziologie für Hebammen	V	4	P	1 SWS	49,5 h	2 LP	
Psychosoziale Betreuung im Kontext von Schwangerschaft und Geburt	V	4	P	3 SWS	88,5 h	4 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	10-seitige Hausarbeit						

<b>Modul 4.2</b>	<b>Versorgung der Neugeborenen</b>					<b>15.434.300</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>4</b>	<b>P</b>	<b>4 SWS</b>	<b>48 h</b>	<b>6 LP</b>
Evidenzbasierte Versorgung der Neugeborenen	V	4	P	2 SWS	9 h	1 LP
Grundlagen der Kinderheilkunde und Virusinfektionen bei Neugeborenen	V	4	P	2 SWS	39 h	2 LP
Fertigkeitstraining und praktische Lernleistung	Praxis	4	P	-	-	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	90%-ige Anwesenheit in der Praxis					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer OSCE-Prüfung (ca. 60 Min.).					

<b>Modul 4.3</b>	<b>Versorgung der Wöchnerinnen</b>					<b>15.434.400</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>4</b>	<b>P</b>	<b>4 SWS</b>	<b>48 h</b>	<b>12 LP</b>
Versorgung der Wöchnerinnen	V	4	P	4 SWS	48 h	3 LP
Fertigkeitstraining und praktische Lernleistung	Praxis	4	P	-	-	9 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	90%-ige Anwesenheit in der Praxis					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur (60 Min.) und einer OSCE-Prüfung (ca. 60 Min.).					

<b>Modul 5.1</b>	<b>Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit II</b>					<b>15.435.100</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>5</b>	<b>P</b>	<b>4 SWS</b>	<b>138 h</b>	<b>6 LP</b>
Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit II	V	5	P	4 SWS	138 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)					

<b>Modul 5.2</b>	<b>Evidenz und klinische Entscheidungsfindung + Methodenkompetenz III</b>					<b>15.435.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>5</b>	<b>P</b>	<b>4 SWS</b>	<b>138 h</b>	<b>6 LP</b>
Evidenz und klinische Entscheidungsfindung	S	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz III	S	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Posterpräsentation (10 Min.)					

<b>Modul 5.3</b>	<b>Angewandte Hebammenwissenschaft</b>					<b>16.2.134.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>s. u.</b>	<b>WP<sup>1</sup></b>	<b>4 SWS</b>	<b>138 h</b>	<b>6 LP</b>
Frauengesundheit und Gendermedizin	S	5	WP	2 SWS	69 h	3 LP
Case Management in der Geburtshilfe	S	5	WP	2 SWS	69 h	3 LP
Schwangerschaftsvorsorge und Gesundheitsförderung bei vulnerablen Bevölkerungsgruppen (Feldseminar)	S	6	WP	2 SWS	69 h	3 LP
Brustkrebs und Schwangerschaft als interdisziplinäre Herausforderung	S	6	WP	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	6. Semester §5 PO (wird vor Modulbeginn bekannt gegeben)					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	5. Semester Klausur (60 Min)					

<b>Modul 5.4</b>	<b>Die hebammengeleitete Geburt</b>					<b>15.435.500</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>5</b>	<b>P</b>	<b>2 SWS</b>	<b>69 h</b>	<b>9 LP</b>
Die hebammengeleitete Geburt	V	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
Fertigkeitstraining und praktische Lernleistung	Praxis	5	P	-	-	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	90%-ige Anwesenheit in der Praxis					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	OSCE-Prüfung (ca. 90 Min.)					

<b>Modul 5.5</b>	<b>Operative Versorgung bei Schwangeren und im Rahmen der Geburt</b>					<b>15.435.600</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>5</b>	<b>P</b>	<b>2 SWS</b>	<b>69 h</b>	<b>6 LP</b>
Operative Versorgung bei Schwangeren und im Rahmen der Geburt	V	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
Fertigkeitstraining und praktische Lernleistung	Praxis	5	P	-	-	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	90%-ige Anwesenheit in der Praxis					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	OSCE-Prüfung (ca. 90 Min.)					

<b>Modul 6.1</b>	<b>Interprofessionell handeln, kommunizieren und ethisch bewerten im deutschen Gesundheitssystem</b>					<b>15.436.100</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>6</b>	<b>P</b>	<b>4 SWS</b>	<b>138 h</b>	<b>6 LP</b>
Hebammentätigkeit im deutschen Gesundheitssystem	V	6	P	2 SWS	69 h	3 LP
ethische Implikation der Geburtshilfe	V	6	P			
Kommunikation und Kooperation	S	6	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur* (120 Min.), mündliche Prüfung** (45 Min.)					

<b>Modul 6.2</b>	<b>Pathologische / regelwidrige Schwangerschaftsverläufe und Geburten</b>					<b>15.436.300</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>6</b>	<b>P</b>	<b>2 SWS</b>	<b>69 h</b>	<b>9 LP</b>
Pathologische / regelwidrige Schwangerschaftsverläufe und Geburten	V	6	P	2 SWS	69 h	3 LP
Fertigkeitstraining und praktische Lernleistung	Praxis	6	P	-	-	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	90%-ige Anwesenheit in der Praxis					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur (60 Min.) und einer OSCE-Prüfung (ca. 90 Min.).					

<b>Modul 6.3</b>	<b>Überwachen, diagnostizieren und versorgen im freiberuflichen Kontext</b>					<b>15.436.300</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>18 LP = 540 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>6</b>	<b>P</b>	<b>2 SWS</b>	<b>69 h</b>	<b>18 LP</b>
Seminar (Webinar)	S	6	P	2 SWS	69 h	3 LP
Fertigkeitstraining und praktische Lernleistung	Praxis	6 + 7	P	-	-	15 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	90%-ige Anwesenheit in der Praxis					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	20-seitiger Praxisbericht					

<b>Modul 7.1</b>	<b>Interventionen in standardisierten und komplexen Situationen</b>					<b>15.437.100</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>7</b>	<b>P</b>	<b>2 SWS</b>	<b>69 h</b>	<b>9 LP</b>
Interventionen in standardisierten und komplexen Situationen	V	7	P	2 SWS	69 h	3 LP
Mündliche Prüfung und praktische Lernleistung	Praxis	7	P	-	-	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	90%-ige Anwesenheit in der Praxis					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	120-minütige Klausur*, praktische Prüfung (inkl. Vorbereitungszeit 120 – 360 Min.)**					

<b>Modul 7.2</b>	<b>Bachelorarbeit mit Kolloquium</b>					<b>15.437.200</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>15 LP = 450 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>gesamt</b>	<b>s. u.</b>	<b>7</b>	<b>P</b>	<b>-</b>	<b>450 h</b>	<b>15 LP</b>
Bachelorarbeit	-	7	P	-	360 h	12 LP
Begleitendes Kolloquium	S	7	P	-	90 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Bachelorarbeit, Referat im Kolloquium					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Absolvierung aller Module der Semester 1-6					

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“**

vom 20.09.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im Wege des Eilentscheids am 16.08.2023 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.09.2023, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ vom 7. Mai 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität, Nr. 04/2018, S. 168), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17.05.2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2023, S. 372), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Anschluss an die Zeile „§ 12 Mündliche Prüfungen“ die Zeile „§ 12a Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „zuständige Fachbereich“ durch die Wörter „Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ hinzugefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Übungsaufgaben und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.“

d) Absatz 6 wird gestrichen. Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 6.

e) Bisheriger Absatz 8 wird Absatz 7. Die Wörter „, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde,“ werden gestrichen.

f) Bisheriger Absatz 9 wird Absatz 8. Bisheriger Absatz 10 wird Absatz 9.

h) Es wird folgender Absatz 10 eingefügt.

„(10) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung

gemäß § 17 Abs. 2 Satz 10 bis 12 als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.

i) Es wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„Für Module, die aus einem anderen Studiengang importiert werden, kann der Anhang an Stelle von Absatz 10 die Bonus-Regelung des exportierenden Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „setzt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt. Das Wort „ein“ wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „er kann“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt. Nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „; der Bericht in ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

g) In Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

i) Es wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Absatz 1 werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

„Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3, bisheriger Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 5. Die Wörter „2, 3, 4 und 5“ werden durch die Wörter „2 bis 4“ ersetzt.

9. In § 10 Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „, die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3. Darin wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Niederschrift“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt. Nach dem Wort „Prüfung“ wird das Wort „als“ eingefügt. Nach dem Wort „bestanden“ werden die Wörter „bewertet werden“ eingefügt.

12. Es wird folgender § 12a eingefügt:

#### „§ 12a Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen

(1) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden ein vorbereitetes Thema in vorgegebener Zeit methodisch angemessen und fachlich korrekt vortragen und in einer gegebenenfalls anschließenden wissenschaftlichen Diskussion erläutern können. Zum Referat, zur Präsentation oder zu einer vergleichbaren Leistung kann eine angemessene mediale Unterstützung des Vortrags beziehungsweise dessen schriftliche Zusammenfassung (Handout) gehören, die zusammen mit dem mündlichen Teil der Prüfung zu bewerten sind.

(2) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen dauern pro Studierender oder Studierendem in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im Anschluss an Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung.“

b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „schriftliche Prüfung“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 6 wird das Wort „Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

f) In Absatz 6 Satz 10 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

g) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

14. In § 14 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „durch die“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ ersetzt. Das Wort „anzufertigen“ wird durch die Wörter „angefertigt werden“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer und macht sie dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend, so sorgt diese oder dieser dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema für eine Masterarbeit erhält.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem

Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält. Bei Erkrankung in den letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

d) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „vereinbaren“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt. Die Wörter „Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ werden durch die Wörter „Satz 1 bis 3 und Absatz 5“ ersetzt.

e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 19 Absatz 6 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

f) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sieben Monate nach Bekanntgabe des ersten Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

16. In § 17 Absatz 2 werden im Anschluss an Satz 9 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist gemäß § 5 Abs. 10 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet.“

17. § 18 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

b) Es wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.“

c) Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4, bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6. In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Das Wort „benutzt“ wird durch die Wörter „verwendet und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Erweist“ durch die Wörter „Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben oder erweist“ ersetzt.

e) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 7. Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.

19. Im Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 wird der Modulplan für den Masterstudiengang „Accounting and Finance“ wie folgt geändert:

a) Im Bereich 1.1, Kernmodule, wird in der Tabelle des Moduls „Performancemessung und Anreizgestaltung“ der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.

b) Im Bereich 1.2.3, Corporate Governance, werden in der Tabelle des Moduls „Empirical Corporate Governance“ in Tabellenzeile 5 die Wörter „Klausur (60 min.)“ durch die Wörter „Klausur (60 min, 60%) und Referat (40 %)“ ersetzt.

c) Der Bereich 1.2.4, Management Accounting, wird wie folgt geändert:

- aa) In der Tabelle des Moduls „Kostenmanagement“ wird in Tabellenzeile 5 der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.
- bb) In der Tabelle des Moduls „Value Based Management“ wird in Tabellenzeile 5 der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.
- d) Im Bereich 1.2.6, Corporate Finance, wird in der Tabelle des Moduls „Case Based Corporate Finance I“ in Tabellenzeile 4 der Klammerzusatz „(60%)“ durch den Klammerzusatz „(30%)“ und der Klammerzusatz „(40%)“ durch den Klammerzusatz „(70%)“ ersetzt.
- e) Im Bereich 1.2.7, Quantitative Methods, werden in der Tabelle des Moduls „Introduction to Computational Statistics and Data Analysis“ in Tabellenzeile 5 die Wörter „Hausarbeit (Projektgruppen)“ durch die Wörter „Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation“ ersetzt.
- f) Der Bereich 2.1.2, Information Systems, wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle des Moduls „Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen“ wird in Tabellenzeile 5 nach den Wörtern „Hausarbeit“ und „Referat“ jeweils der Klammerzusatz „(50%)“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle des Moduls „Intelligent Information Systems“ werden in Tabellenzeile 5 die Wörter „Klausur (60 Min.)“ durch die Wörter „Hausarbeit (50%) und Referat (50%)“ ersetzt.
- cc) In der Tabelle des Moduls „Data Analytics“ wird in Tabellenzeile 5 nach den Wörtern „Hausarbeit“ und „Referat“ jeweils der Klammerzusatz „(50%)“ eingefügt.
- g) Im Bereich 2.1.5, Cross Channel Management and Social Media, wird in der Tabelle des Moduls „The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media“ in Tabellenzeile 5 das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- h) Im Bereich 2.1.6, Management and Digital Transformation, wird in der Tabelle des Moduls „Management in der digitalen Transformation“ in Tabellenzeile 5 das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- i) Der Bereich 2.2, Volkswirtschaftliche Module, wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle des Moduls „International Financial Markets“ werden in Tabellenzeile 4 nach den Wörtern „(60 min)“ die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle des Moduls „Global Imbalances and External Adjustment“ werden in Tabellenzeile 4 nach den Wörtern „(60 min)“ die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ eingefügt.
- cc) In der Tabelle des Moduls „Trade Policy“ werden in Tabellenzeile 4 nach den Wörtern „(60 min)“ die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ eingefügt.
- dd) In der Tabelle des Moduls „Behavioral Economics“ werden in Tabellenzeile 4 die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ gestrichen.
- j) Im Bereich 2.3.4, Module aus der Psychologie, wird in der Tabelle des Moduls „Allgemeine Psychologie“ in Tabellenzeile 5 der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.

20. Im Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 wird der Modulplan für den Masterstudiengang „Management“ wie folgt geändert:

a) In der Einleitung zum Modulplan werden im Absatz, der mit den Wörtern „Aus dem Freien Teil“ beginnt, die Wörter „12 Leistungspunkte aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich“ durch die Wörter „12 Leistungspunkte aus dem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Bereich“ ersetzt.

b) Der Bereich 1.1, Kernmodule, wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle des Moduls „Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen“ wird in Tabellenzeile 5 nach den Wörtern „Hausarbeit“ und „Referat“ jeweils der Klammerzusatz „(50%)“ eingefügt.

bb) in der Tabelle des Moduls „Management in der digitalen Transformation“ in Tabellenzeile 5 das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

c) Der Bereich 1.2.2, Information Systems, wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle des Moduls „Intelligent Information Systems“ werden in Tabellenzeile 5 die Wörter „Klausur (60 Min.)“ durch die Wörter „Hausarbeit (50%) und Referat (50%)“ ersetzt.

bb) In der Tabelle des Moduls „Data Analytics“ wird in Tabellenzeile 5 nach den Wörtern „Hausarbeit“ und „Referat“ jeweils der Klammerzusatz „(50%)“ eingefügt.

d) Der Bereich 1.2.5, Cross Channel Management and Social Media, wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle des Moduls „The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media“ wird in Tabellenzeile 5 das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) In der Tabelle des Moduls „Cross Chanel Management“ wird in Tabellenzeile 5 das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

e) Im Bereich 1.2.7, Quantitative Methods, werden in der Tabelle des Moduls „Introduction to Computational Statistics and Data Analysis“ in Tabellenzeile 5 die Wörter „Hausarbeit (Projektgruppen)“ durch die Wörter „Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation“ ersetzt.

f) Der Bereich 2.1.4, Management Accounting, wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle des Moduls „Performancemessung und Anreizgestaltung“ wird der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.

bb) In der Tabelle des Moduls „Kostenmanagement“ wird der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.

cc) In der Tabelle des Moduls „Value Based Management“ wird der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.

g) Im Bereich 2.1.6, Corporate Finance, wird in der Tabelle des Moduls „Case Based Corporate Finance I“ in Tabellenzeile 4 der Klammerzusatz „(60%)“ durch den Klammerzusatz „(30%)“ und der Klammerzusatz „(40%)“ durch den Klammerzusatz „(70%)“ ersetzt.

h) Der Bereich 2.2, Volkswirtschaftliche Module, wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle des Moduls „International Financial Markets“ werden in Tabellenzeile 4 nach den Wörtern „(60 min)“ die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ eingefügt.

bb) In der Tabelle des Moduls „Global Imbalances and External Adjustment“ werden in Tabellenzeile 4 nach den Wörtern „(60 min)“ die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ eingefügt.

- cc) In der Tabelle des Moduls „Trade Policy“ werden in Tabellenzeile 4 nach den Wörtern „(60 min)“ die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ eingefügt.
- dd) In der Tabelle des Moduls „Behavioral Economics“ werden in Tabellenzeile 4 die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ gestrichen.
- i) In der Überschrift des Bereichs 2.3, Nicht wirtschaftswissenschaftliche Module, wird nach dem Wort „Nicht“ ein Bindestrich eingefügt.
- j) Im Bereich 2.3.4, Module aus der Psychologie, wird in der Tabelle des Moduls „Allgemeine Psychologie“ in Tabellenzeile 5 der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereiches 03 für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ tritt unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Der Modulanhang gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder im Masterstudiengang „Management“ ab dem Wintersemester 2023/24 erstmals aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder im Masterstudiengang „Management“ vor Beginn des Wintersemesters 2023/24 aufgenommen haben, gilt der Anhang, soweit die Studierenden vor Beginn des Wintersemesters 2023/24 noch keine Prüfungsanmeldung in dem jeweiligen Modul vorgenommen haben.

Mainz, den 20.09.2023

Univ.-Professor Dr. Roland Euler  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Berichtigung der  
Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik**

vom 1. Februar 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2023, S. 59)

1. In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a lautet die Verweisung „§ 15 Abs. 12“ richtig „§ 15 Abs. 14“.

2. Artikel 1 Nr. 10 lautet richtig:

„§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Ein Modul wird durch das Bestehen sämtlicher Studienleistungen und Modulprüfungen abgeschlossen.“

b) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der im Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme der Module Analysis 1, Analyt. Geometrie und Lineare Algebra 1, Ergänzungsmodul, Modul Einführung in die Programmierung erfolgt gemäß § 17.“

c) Absatz 3 wird folgender Satz angehängt: „Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

3. Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a lautet richtig:

„a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Modulnote errechnet sich in diesem Falle aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Der Anhang kann im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.““

4. Artikel 1 Nr. 15 Buchst. d lautet richtig:

„d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Aus den Noten der Modulprüfungen im Fach Mathematik und im Nebenfach wird wie folgt ein Mittelwert gebildet: Die Noten für alle Modulprüfungen gemäß § 11 werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten multipliziert und addiert. Dieser Wert wird durch die

Summe der bei diesen Modulen erworbenen Leistungspunkte dividiert. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Summe aus dem so gebildeten Mittelwert der Module mit dem Faktor 0,8 der Note für die mündliche Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,1 und der Note für die Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,1. Bei der Berechnung der Gesamtnote gilt im Übrigen Absatz 3 entsprechend.

Folgende Aufstellung der Module dieses Studiengangs klärt die Notengewichtung (auf 2 Stellen gerundet) anhand dieser Vorgabe:

		<b>Notengewichtung</b>	
		<b>davon benotet</b>	
<b>Pflichtmodule gesamt</b>	<b>87</b>		<b>42.11%</b>
Analysis 1	9	0	0.00%
Analysis 2	9	9	6.32%
Analysis 3	9	9	6.32%
Lineare Algebra und Geometrie 1	9	0	0.00%
Lineare Algebra und Geometrie 2	9	9	6.32%
Pflichtmodul Algebra	9	9	6.32%
Grundlagen der Numerik	12	12	8.42%
Einführung in die Stochastik	12	12	8.42%
Einführung in die Programmierung	9	0	0.00%
<b>Wahlpflichtmodule gesamt</b>	<b>54</b>	<b>27</b>	<b>18.95%</b>
Seminarmodul	9	9	6.32%
Aufbaumodul 1	9	9	6.32%
Aufbaumodul 2	9	9	6.32%
Aufbaumodul 3	9	(9)	(6.32%)
Ergänzungsmodul	18	0	0.00%
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>8</b>	nicht anteilig gewichtet	<b>10.00%</b>
<b>Bachelorprüfung</b>	<b>4</b>		<b>10.00%</b>
<b>Nebenfach</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>18.95%</b>
<b>Summe</b>	<b>180</b>	<b>114</b>	<b>100.00%</b>

5. In Artikel 1 Nr. 16 Buchst. a lautet der Absatz 2a richtig:

„(2a) Mathematische Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten wiederholt werden. Ist die Prüfung an eine Lehrveranstaltung gekoppelt, so wird die Wiederholungsprüfung in angemessenem Abstand, aber spätestens im darauffolgenden Semester, angeboten. Werden Prüfung sowie Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so soll die Lehrveranstaltung (bei Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich) inklusive der aktiven Teilnahme wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungen mathematischer Lehrveranstaltungen ist nicht beschränkt. Die Wiederholung schon bestandener Prüfungen zum Erzielen weiterer Leistungspunkte oder zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.“

6. In Artikel 1 Nr. 16 Buchst. a lautet Absatz (3) Satz 1 richtig:

„(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Anzahl von Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen.“

7. Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 lautet richtig:

„(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 5, Nr. 15 Buchst. d und e, Nr. 18 und Nr. 22 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Bachelorstudiengang Mathematik an der JGU eingeschrieben werden.“

Mainz, den 26. September 2023

Dekan des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik –  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

**Berichtigung der  
Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik**

Vom 1. Februar 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2023, S. 28)

1. In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a lautet die Verweisung „§ 15 Abs. 12“ richtig „§15 Abs. 14“.

2. Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a lautet richtig:

„a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Modulnote errechnet sich in diesem Falle aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Der Anhang kann im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.““

3. Artikel 1 Nr. 15 Buchst. c lautet richtig:

„c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6 und im neuen Absatz 4 wird die Verweisung „Absatz 2, Satz 7 und 8“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.“

4. In Artikel 1 Nr. 16 lautet Abs. 3 Satz 1 richtig:

„(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Anzahl von Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen.“

5. Die Nummerierung in Artikel 1 wird wie folgt korrigiert: Die zum zweiten Mal aufgeführte Nummer 20 wird zu Nummer 21 und die bisherige Nummer 21 wird zu Nummer 22.

6. Artikel 2 Abs. 1 lautet richtig:

„(1) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 1 bis 21 gelten für alle Masterstudierende.“

7. Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 lautet richtig:

„(2) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 22 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Mathematik an der JGU eingeschrieben werden.“

Mainz, den 26. September 2023

Dekan des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik –  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht  
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**vom 28.09.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 16.11.2022 die folgende Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 21.09.2023, Az.: 03/02/03/01/00/128 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht vom 21. April 2004 (StAnz. S. 576) zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Juni 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2015, S. 434), berichtigt am 09. September 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2015, S. 628), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Medienrecht“ durch „Fachvertreter für Medienrecht, Kulturrecht und öffentliches Recht“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 4 wird die Bezeichnung „(DSH II)“ durch „(DSH-2)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird neu gefasst:  
„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“
    - bb) In Satz 2 werden nach „ständiger körperlicher Behinderung“ die Worte „oder chronischer Erkrankung“ ergänzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „aufgenommen wurde“ durch „eingeschrieben ist“ ersetzt und die Worte „ihren oder“ vor „seinen Prüfungsanspruch“ ergänzt.
    - bb) Satz 3 entfällt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis „§ 5 Abs. 3“ durch „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach „Behinderung oder“ die Worte „chronische Erkrankung oder“ ergänzt.
    - bb) Nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:  
„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
    - bb) In Satz 8 wird der Verweis „Satz 3 und 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.
    - cc) In Satz 9 wird der Verweis „Anhang I“ durch „Anhang 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Verweis „gemäß § 9“ ergänzt.
  - c) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 12 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren. Näheres regelt der Anhang. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 12.“
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird „Absatz 5“ und erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist bei den Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Medienrecht der Fall, da das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele ist (bspw. durch case studies, Simulationen, Gruppenarbeiten). Der direkte Austausch zwischen der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter und den Studierenden sowie den Studierenden untereinander ist notwendig, um die praxisbezogene Ausbildung der Studierenden zu gewährleisten. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“
  - e) Absatz 8 entfällt.
  - f) Der bisherige Absatz 9 wird „Absatz 8“.
6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Pflichtmodule“ die Worte „1 bis 3“ ergänzt.
  - b) In Nr. 2 wird die Bezeichnung „I und II“ durch „1 und 2“ ersetzt.
  - c) In Nr. 3 wird die Bezeichnung „Wahlpflichtmodul III“ durch „Pflichtmodul 4“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „akademischen Mitarbeiter“ durch „akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ und die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des

Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden.“

- c) In Absatz 4 wird nach Satz 4 folgender Satz ergänzt:  
„Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Prüferinnen oder Prüfer sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b. Habilitierte.
- c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 HochSchG.
- d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird „Absatz 4“
9. In § 9 Absatz 3 entfällt Satz 3.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 10  
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „anzufertigen“ das Wort „Masterarbeit“ ergänzt
- bb) In Satz 2 werden die Worte „den Fachgebieten“ durch die Worte „dem Gegenstandsbereich“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz ergänzt:  
„Diese Person muss dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zuzurechnen sein.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die „Sätze 3 bis 5“.
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 11  
Anfertigung, Annahme und Bewertung der Masterarbeit“
- b) In Absatz 1 wird in Satz 1 einmal und in Satz 4 zweimal das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 entfällt.
- bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die „Sätze 4 und 5“.
- cc) Im bisherigen Satz 6 wird der Verweis „Absatz 5“ durch den Verweis „Absatz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 nach Satz 5 folgender Satz ergänzt:  
„Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird der Verweis „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
12. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 6 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Sind in den Wahlmodulen 1 und 2 mehr als die vorgeschriebenen Mindestveranstaltungen besucht worden, werden die besten Ergebnisse angerechnet. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Versäumnis“ der Verweis „gemäß Absatz 1“ ergänzt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kindes“ die Worte „oder pflegebedürftigen Angehörigen“ ergänzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Verweis „Abs. 7“ durch „Abs. 9“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Bezeichnung „Wahlpflichtmoduls III“ wird durch „Pflichtmoduls 4“ ersetzt.
    - bb) Nach den Worten „verwendet wurden“ wird folgender Teilsatz eingefügt:  
„, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde“.
  
14. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „, der mündlichen Abschlussprüfung“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird der Verweis „§ 17 Abs. 3“ durch „§ 12 Abs. 3“ ersetzt
    - cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:  
„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“
  
15. In § 16 Absatz 4 Satz 3 wird der Verweis „Satz 1 und 2“ durch „Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
  
16. In § 18 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung nötig.“

17. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

**„Anhang 1 zu § 5 Abs. 1:  
Modulplan**

**Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:**

- |                           |                                     |
|---------------------------|-------------------------------------|
| <b>1. Pflichtmodul 1:</b> | <b>Medienrecht 1</b>                |
| <b>2. Pflichtmodul 2:</b> | <b>Medienrecht 2</b>                |
| <b>3. Pflichtmodul 3:</b> | <b>Urheber- und Vertragsrecht</b>   |
| <br>                      |                                     |
| <b>4. Wahlmodul 1:</b>    | <b>Informationstechnologierecht</b> |
| <b>5. Wahlmodul 2:</b>    | <b>Vertiefungsmodul</b>             |
| <b>6. Pflichtmodul 4:</b> | <b>Seminarmodul</b>                 |

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

<b>Modul 1</b>	<b>Medienrecht 1 – Grundlagen</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>Kontakt-zeit</b>	<b>Selbst-studium</b>	<b>LP</b>
Grundlagen, Medienverfassungsrecht, Recht der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen, Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung, Prozessrecht	V	1 (2)	P	50	130	6
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (2x 150 Minuten)					
<b>Anwesenheit</b>	<b>Gemäß § 5 Abs. 5</b>					

<b>Modul 2</b>	<b>Medienrecht 2 – Recht der elektronischen Medien</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>Kontakt-zeit</b>	<b>Selbst-studium</b>	<b>LP</b>
Recht der elektronischen Medien, Rundfunk, Telemedien, Telekommunikationsrecht, Wettbewerbs- und Werberecht	V	1 (2)	P	50	130	6
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						

<b>Modulprüfung</b>	Klausur (2x 150 Minuten)
<b>Anwesenheit</b>	gemäß § 5 Abs. 5

<b>Modul 3</b>	<b>Urheber- und Vertragsrecht</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>LP</b>
Urheberrecht, Verlagsrecht, Vertragsrecht, Film- und Fernsehvertragsrecht, Titelschutz	V	1 (2)	P	50	130	6
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (2x 150 Minuten)					
<b>Anwesenheit</b>	gemäß § 5 Abs. 5					

<b>Modul 4</b>	<b>Wahlmodul 1 - Informationstechnologierecht</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlmodul</b>	<b>Wahlmodul</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>LP</b>
Vertragsrecht der Informationstechnologien	V	2 (1)	WP	25	50	3
Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs	V	2 (1)	WP	20	40	2
Immaterialgüterrecht, Kennzeichenrecht, Domainrecht	V	2 (1)	WP	25	50	3
Recht der Kommunikationsnetze und Dienste, Internationales Zivilverfahrensrecht	V	2 (1)	WP	25	50	3
Vergaberecht (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum Kartellrecht	V	2 (1)	WP	20	40	2
Recht des Datenschutzes	V	2 (1)	WP	25	50	3
Strafrecht im Bereich der Informationstechnologien	V	2 (1)	WP	20	40	2
<b>Leistungskontrolle</b>	je Lehrveranstaltung: Klausur (150 Min.)					
<b>Anwesenheit</b>	gemäß § 5 Abs. 5					

<b>Modul 5</b>	<b>Wahlmodul 2 - Vertiefung</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlmodul</b>	<b>Wahlmodul</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen*</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>Kontakt-zeit</b>	<b>Selbst-studium</b>	<b>LP</b>
Europäisches und Internationales Medienrecht	V	1/2	WP	20	40	3
Vertiefung Medienrecht	V	1/2	WP	10	20	1,5
Vertiefung Urheberrecht/ Wettbewerbsrecht	V	1/2	WP	10	20	1,5
Medienstrafrecht	V	1/2	WP	10	20	1,5
Medienökonomie/ Medienpolitik	V	1/2	WP	10	20	1,5
Jugendmedienschutz	V	1/2	WP	10	20	1,5
sowie weitere Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Studienjahr angeboten werden						
*jede Lehrveranstaltung wird mindestens einmal pro Studienzyklus angeboten						
<b>Leistungskontrolle</b>	je Lehrveranstaltung: Klausur (90 Min. bei 1,5 LP; 120 Min. bei 3 LP)					
<b>Anwesenheit</b>	<b>gemäß § 5 Abs. 5</b>					
Die Lehrveranstaltungen aus den Modulen 4 und 5 sind frei kombinierbar, es müssen nur insgesamt 21 LP erreicht werden						

<b>Modul 6</b>	<b>Pflichtmodul 4 - Seminar</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>6 LP = max. 210 h</b>					
<b>Moduldauer</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>Kontakt-zeit</b>	<b>Selbst-studium</b>	<b>LP</b>
Seminar zum Medienrecht und/oder Informationstechnologierecht	S	2 (3)	P	20	160	6
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Seminararbeit und mündliches Referat					
<b>Anwesenheit</b>	<b>gemäß § 5 Abs. 5</b>					

**Legende:**

P	=	Pflichtveranstaltung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung“

18. Anhang 3 erhält folgende Überschrift

**„Anhang 3 zu § 2 Abs. 3:**

**Anhang 3: Verfahren zur Feststellung der Eignung und Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulabschluss“**

**Artikel 2**

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang „Medienrecht“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende des Weiterbildungsstudiengangs Medienrecht, die ihr Studium bereits vor dem In-Krafttreten begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg Universität Mainz für die Prüfung im Weiterbildungsgang „Medienrecht“ vom 21. April 2004 in der Fassung vom 17. Juni 2015 fortführen oder nach den mit dieser Änderungsordnung in Kraft getretenen Regelungen fortführen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 31.10.2023 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, ist das Studium und das Ablegen der Prüfung ausschließlich nach der in Absatz 1 genannten Ordnung möglich.

(3) Das Recht, nach der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Weiterbildungsgang „Medienrecht“ vom 21. April 2004 in der Fassung vom 17. Juni 2015 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2024/25 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 28.09.2023

Der Dekan  
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

#### **4a. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

*Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS223-41, hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20.03.2021 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde am 10.02.2022 durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, genehmigt. Sie wurde im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 08/2023 vom 29.09.2023 bekannt gemacht.*

#### **Art. 1 – Änderung der Satzung**

Die Satzung der Studierendenschaft vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 02/2020), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.10.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 12/2020), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:  
(3) Das Studierendenparlament besteht vorbehaltlich der sich aus dieser Satzung und der Wahlordnung ergebenden Bestimmungen aus 35 Abgeordneten.
2. In Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „das Referat für die Belange aller Studierender, die sich auf einem Spektrum von Aromantik, Asexualität, Biromantik, Bisexualität, Homoromantik, Homosexualität, Intergeschlechtlichkeit, geschlechtlicher Nichtbinarität, Panromantik, Pansexualität, Trans\*geschlechtlichkeit oder Queer\* befinden, bezeichnet als“ gestrichen.
3. In Art. 31 Abs. 1 wird in Nr. 4 am Ende ein Komma gesetzt, in Nr. 5 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und eine neue Nr. 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:  
6. das Antiklassismusreferat.
4. Es wird ein neuer Art. 31a mit folgendem Inhalt eingefügt: Art. 31a Zuständigkeit der autonomen Referate

(1) Die Zuständigkeit der autonomen Referate erstreckt sich auf die der jeweiligen Gruppe angehörenden Studierenden. Diese haben das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen von Abschnitt IX.

(2) Die Zuständigkeit des Referats AStA International erstreckt sich auf alle staatenlosen Studierenden, auf Studierende mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der deutschen sowie auf deutsche Studierende, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Zuständigkeit des Queer\*referats erstreckt sich auf alle Studierenden, die sich auf einem Spektrum von Aromantik, Asexualität, Biromantik, Bisexualität, Homoromantik, Homosexualität, Intergeschlechtlichkeit, geschlechtlicher Nichtbinarität, Panromantik, Pansexualität, Trans\*geschlechtlichkeit oder Queer\* befinden.

(4) Die Zuständigkeit des Antiklassismusreferats erstreckt sich auf alle sozial, kulturell und finanziell benachteiligten Studierenden.

5. In Artikel 51 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen
6. In Artikel 51 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

(3) Liegen besondere Umstände vor, die das Stattfinden einer Vollversammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die oder der Wahlbeauftragte in Absprache mit dem entsprechenden Referat die Vollversammlung in einem Onlineformat durchführen. In diesem Fall werden drei Mitglieder von dem Referat benannt, wobei die Mitglieder des Referats, die erneut zur Wahl antreten, von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind; treten alle Mitglieder des Referats erneut an, so werden die Mitglieder von der oder dem Wahlbeauftragten benannt.

7. Artikel 53 wird gestrichen.
8. In Artikel 59 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Wintersemester“ durch das Wort „Sommersemester“ ersetzt.

## **Art. 2 – Übergangsbestimmungen**

(1) Tritt diese Satzung in einem Wintersemester in Kraft, dauert die Amtszeit der in diesem Wintersemester gewählten Obleute nur bis zur Wahl der Obleute im darauffolgenden Sommersemester. Tritt diese Satzung in einem Sommersemester in Kraft, so findet eine Wahl der Obleute letztmalig im darauffolgenden Wintersemester statt; die Amtszeit der dann gewählten Obleute dauert nur bis zur Wahl der Obleute im darauffolgenden Sommersemester.

(2) Der oder die Wahlbeauftragte beruft innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine Vollversammlung nach Artikel 51 der Satzung für die Wahl des Antiklassismusreferats ein. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von dem oder der Wahlbeauftragten benannt.

## **Art. 3 – Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 30.08.2023

Franziska Schlicke  
Präsidentin des Studierendenparlaments